

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des **Mittelalters.**



Erster Band.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1876.

XII.

Ueber

die handschriftliche Ueberlieferung

und die Sprache

der

Historia Langobardorum
des Paulus.

Von

G. Waitz.

Bei der neuen Ausgabe von des Paulus diaconus, wie er zur Unterscheidung gewöhnlich genannt wird, *Historia Langobardorum*, die, seit langen Jahren von L. Bethmann vorbereitet, jetzt zum Abschluss gebracht werden soll, musste es vor allem darauf ankommen, sich darüber klar zu werden, inwieweit es möglich sei, mit Hülfe des handschriftlichen Materials einen Text herzustellen, der auch in Grammatik und Orthographie als dem Original des Autors wenigstens nahe kommend angesehen werden könne. Nicht ohne Grund hat Sickel neulich in seinen *Alcuinstudien* (bes. Abdruck S. 86, S. 544 der S. B. der W. Akad. LXXIX) hervorgehoben, dass dies als Forderung an die Ausgaben historischer und literarischer Denkmäler gestellt werden müsse, dieselbe aber auch in neuerer Zeit noch häufig unerfüllt geblieben sei, wie denn allerdings mannigfache Schwierigkeiten, die Mangelhaftigkeit der Ueberlieferung, die Willkür der Abschreiber und anderes dem im Wege stehe.

Ueber Mangel an handschriftlichem Material ist nun beim Paulus am wenigsten zu klagen, der Vorrath der vorhandenen Handschriften erreicht, ja übersteigt, wenn einzelne Fragmente mitgezählt werden, die Zahl von 100¹. Unter diesen gehört wol die Mehrzahl den späteren Jahrhunderten des Mittelalters an und kann so für die sprachlichen Eigenthümlichkeiten des Autors wenig austragen. Doch dürfen etwa 10 dem neunten, ungefähr ebenso viele dem zehnten Jahrhundert zugerechnet werden, ein Fragment und vielleicht ein vollständiger Codex reichen bis in das achte hinauf. Mit Ausnahme dreier sind diese vollständig, auch in Beziehung auf Orthographie, verglichen; fünf derselben habe ich selbst durch die Liberalität der Bibliotheken von Giessen, Heidelberg, Kopenhagen, Leipzig und Sangallen (ausserdem eine etwas jüngere zu München) längere Zeit zur Hand gehabt und sie wiederholt unter sich und mit dem festgestellten Text vergleichen können; von den anderen sind die Collationen von Pertz oder unter seiner Aufsicht in Rom und Wien, von Bethmann in Cividale, Florenz und Rom so gemacht worden, dass man selten in Zweifel

1) Wenn Abel in seiner Vorrede der Uebersetzung S. XXI von 114 spricht, so hat er jedenfalls auch die mitgezählt, von denen irgendwo Kunde sich findet, ohne dass sie jetzt nachgewiesen werden können.

über ihre Lesart bleiben konnte¹. Mehrere dieser älteren Handschriften geben dann freilich schon einen überarbeiteten oder doch mit grosser Freiheit behandelten Text; und ist es nicht der Schreiber selbst, so ist es wol ein Corrector, der ihm nachzuhelfen, mit Hülfe von Rasuren, Zusätzen oder Aenderungen den Text lesbarer zu machen suchte. Dazu war aber wieder nicht selten Veranlassung gegeben durch die allerdings nicht geringe Verderbnis, welche wiederholt die älteren Abschriften zeigen: Auslassungen von Worten, ja ganzen Sätzen, verkehrte Trennung der Worte, oft ganz unverständliche, ja unmögliche Verbindungen von Buchstaben finden sich, und in einigen Handschriften sind diese Corruptionen der Hand eines Correctors entgangen, in anderen ist wenigstens meist die ursprüngliche Schreibung noch wol zu erkennen. Wenn die Correcturen manchmal dazu dienen, die Genealogie der Handschriften festzustellen, so ist in anderen Fällen umgekehrt die alte Lesart das worin sich der nähere Zusammenhang einzelner Codices ausspricht, und auch evidente Verderbnisse haben deswegen oft ein wesentliches Interesse. Immer aber kommt es dann darauf an, zu unterscheiden zwischen dem was als Werk, sei es Verbesserung oder Verwilderung, einzelner Schreiber erscheint, und was auf das Original, welches allen zu Grunde liegt, zurückgeführt werden muss.

Ich sage mit Absicht nicht Original des Paulus, in dem Sinne, dass, wie es auch von Sickel hervorgehoben ist, wir bei den meisten Autoren nicht mit irgend welcher Sicherheit sagen können, ob sie selbst geschrieben oder dictiert haben, ob das zur Verbreitung gelangte Exemplar, der Archetypus, wie wir es nennen, eine solche Urschrift oder doch vielleicht eine Abschrift war, ob der Autor das was dictiert oder abgeschrieben selbst corrigiert hat, ob er es überhaupt der Mühe werth erachtet, auf orthographische, oder auch nur auf grammatische Gleichförmigkeit zu achten². Was im Folgenden über die Beschaffenheit des Archetypus der *Historia Langobardorum* gesagt wird, steht also nicht nothwendig mit der Person des Paulus in Verbindung, Abweichungen von den auch wol in seiner Zeit und ihm persönlich bekannten Regeln der lateinischen Sprache fallen nicht so unbedingt ihm zur Last, als wenn er sie eigenhändig begangen hätte, oder mit andern Worten, der Einfluss des Vulgarlatein, wie es damals gesprochen und auch geschrieben ward, wie es in Inschriften, Urkunden,

1) Nachdem dieser Aufsatz geschrieben, habe ich auch Rom Christ. 801 und 710 selber eingesehen. 2) Zu vergleichen ist für Paulus der unten S. 566 mitgetheilte Brief an Adalhard von Corbie. Die Ueberschrift über den Brief des Klosters Monte Cassino an Karl d. Gr. (Bethmann, Arch. X, S. 398) lautet: *Epistola ad regem Karolum de monasterio S. Benedicti directa atque a Paulo dictata diacono.*

Gesetzen und z. Th. auch in Handschriften älterer Werke, die aus dieser Zeit erhalten, sich zeigt, kann, wo es uns in den Codices entgegentritt, möglicherweise doch nicht den Paulus, sondern seine Schreiber treffen. Unsere Untersuchung kann zunächst nur ermitteln, wie das den vorhandenen Handschriften zu Grunde liegende Exemplar der *Historia Langobardorum* beschaffen war. Wenn es sich dann zeigt, dass dasselbe der Zeit des Paulus sehr nahe gestanden haben muss, so werden wir freilich zuletzt uns der Frage nicht entziehen dürfen, wie viel von den Eigenthümlichkeiten auf Rechnung des Autors selber kommen mag.

Von der *Historia Langobardorum* sind zunächst ein paar Fragmente erhalten, die wenigstens nicht viel jünger als Paulus sein können und die ein nicht geringes Interesse in Anspruch nehmen. Es sind Blätter eines Codex rescriptus in Assisi, welche Bethmann aufgefunden hat (Arch. XII, S. 538. 540, wo zweimal derselben Erwähnung geschieht). Der Codex war in zwei Columnen in Uncialen geschrieben, und man würde, wie Bethmann mit Recht sagt, geneigt sein können, ihn hoch hinauf ins 8. Jahrhundert zu setzen, wenn er nicht eben das Werk des Paulus enthielte. Er ist jedenfalls wol eins der jüngsten bekannten Beispiele¹, dass die Uncialschrift für ein profanes Werk verwandt worden ist, während sie sonst, abgesehen von der Anwendung in Ueberschriften, nur noch dazu diente, kirchliche Schriften, besonders die der Bibel selbst, in besonders prachtvollen, zu Geschenken oder dergleichen bestimmten Exemplaren zu vervielfältigen. Diese Fragmente, welche Theile des 2. und 5. Buches, auch des Index zu jenem enthalten, sind besonders dadurch interessant, dass sie mit keiner der verschiedenen Classen von Handschriften ganz übereinstimmen, an mehreren Stellen aber sich derjenigen anschliessen, welche, wenn auch durch besonders alte und werthvolle Handschriften repräsentiert, doch an offenbaren Verderbungen des Textes reich ist. Paulus sagt II, 16: *Umbria autem dicta est quod imbribus superfuerit*; *imbribus* war nach der gewöhnlichen Vertauschung von *b* und *v* geschrieben *imuribus*, dafür haben eine Anzahl Handschriften (F und G nach der später anzugebenden Bezeichnung) *inuiribus*, und so liest auch schon der Palimpsest, und zwar in zwei Zeilen *in | uiribus*, so dass über die Meinung des Schreibers gar kein Zweifel sein kann. In demselben Satz hat der

1) Etwas älter noch sind wol jedenfalls die Stücke einer interessanten Handschrift, welche neulich Delisle veröffentlicht hat, Notice sur un manuscrit Mérovingien (Paris 1875), wo die Unciale in einzelnen Lagen neben Cursiv und Minuskel gebraucht worden ist. Erheblich jünger wäre Cod. Vatic. 5007 (Arch. XII, S. 247), wenn die hier erhaltene Geschichte der Bischöfe von Neapel ganz das Werk des Johannes wäre. Das erscheint aber wenigstens als zweifelhaft.

Pal. *umbra* für *Umbria*, und auch dies kehrt in F 1 wieder; der auch mit Pal. und einer andern sehr guten Handschrift (A 2) *ab orientis partem* hat. Wir sehen also, wie hoch hinauf solche Formen und offenbare Verderbungen reichen. Dagegen wird vorher richtig *circium versus* gelesen, wo zahlreiche und auch die vorher bezeichneten Handschriften *circum versus* geben; die Form *debastabat* findet sich an dieser Stelle, soviel bemerkt, in keiner einzigen sonst, wenn sie auch ganz dem entspricht, was anderswo viele bieten. V, 31, wo die Mehrzahl der Handschriften liest: *post semet ipsam reversa*, ist aus diesem Codex notiert: *semet ipsa diue*, die letzten Buchstaben weisen auf *diversa* hin, was wieder F 1 hat. Das *semet ipsa* dagegen steht allein. In Beziehung auf Orthographie bemerke ich noch, dass *e* und *ae* neben einander vorkommen, *hec*, *que*, aber *Siciliae*; es steht *sicud*, *degressus*; dagegen *irruit*, nicht *inruit*. Wichtiger ist anderes. V, 29 hat Bethmann gelesen *ob causa*, und wahrscheinlich mit Recht, da das *m* regelmässig ausgeschrieben, nicht durch einen Strich über dem Vocal ausgedrückt wird. Zweifelhaft erscheint das allerdings V, 28, wo von Bethmann gelesen ist *quida*: fünf Handschriften verschiedener Classen haben *quidam*, während der Sinn durchaus *quidem* fordert. Der Fehler muss hier jedenfalls sehr hoch hinauf, man kann nicht zweifeln zu sagen, auf den Archetypus zurückgehen.

Es würde natürlich von grossem Werthe sein, wenn für das Werk des Paulus uns überhaupt eine so alte Ueberlieferung zu Gebote stände. Aber auch die wenigen, von Bethmann bei seiner Arbeit selbst noch nicht verwertheten Fragmente genügen, um uns über die Stellung anderer Handschriften zu dem Original ein bestimmteres Urtheil zu verschaffen.

Bethmann (Arch. X, S. 317) hat dieselben in drei Classen getheilt und darnach auch seine Ausgabe angelegt. Obschon im Allgemeinen diese Aufstellung als richtig anerkannt werden muss, so ist es mir doch nothwendig erschienen, weitere Unterscheidungen vorzunehmen, jede der drei Classen in zwei zu zerlegen und ausserdem für spätere, offenbar unter Benutzung verschiedener Vorlagen geschriebene, oder interpolierte und umgestaltete Texte besondere Abtheilungen zu bilden, so dass es ihrer im Ganzen 11 geworden sind, die ich mit den Buchstaben A—L bezeichne.

Von Bethmann ist, ich glaube ganz mit Recht, unter allen der Handschrift zu Cividale der erste Platz eingeräumt, die er, als er den bekannten Aufsatz im 10. Bande des Archivs schrieb, noch nicht näher kannte, die er dann aber sorgfältig verglichen hat, und durch deren Kenntniss er auch offenbar besonders veranlasst ist, den erst auf Grund alter Handschriften seiner zweiten Classe (F. G nach meiner Bezeichnung) festgestellten

Text einer neuen vollständigen Umarbeitung zu unterwerfen und jener Handschrift näher anzuschliessen. Eine ausführlichere Beschreibung, wie er sie früher (Arch. VII) von mehreren Codices gegeben, hat er nicht veröffentlicht; auch in den zur Ausgabe gehörigen Papieren hat sich eine solche nicht gefunden, nur die Notiz, welche für die Ausgabe selbst bestimmt war und die in dieser ihren Platz finden wird. Ich hebe aus ihr und aus dem was die vorhandene Collation ergiebt hier hervor, dass der Codex von einer und derselben Hand, um die Mitte, wie B. annimmt und ein Facsimile bestätigt, des neunten Jahrhunderts geschrieben ist, später einige, aber nicht sehr häufige und meist willkürliche Correcturen erfahren hat. Die Schreibung einzelner Worte und Namen ist keine ganz constante, doch im ganzen alterthümliche und italienische. Die Worttrennung ist mangelhaft, aber, soweit das Facsimile schliessen lässt, mehr durchgeführt als in anderen älteren Codices. Während der Werth der Handschrift durch einzelne nur hier gegebene Lesarten bewährt wird (in dem auch anderweit überlieferten Gedicht VI, 15 hat sie allein das richtige *Percipiensque*), fehlt es nicht an auffallenden Versen, die mitunter auf Rechnung des Schreibers gesetzt werden können, in anderen Fällen aber auf die Vorlage desselben zurückgehen müssen. So hat er VI, 34 allein *amabilis* statt *ab illis*. IV, 19 (20 der bisherigen Ausgaben) aber, wo in dem Briefe Gregors *petere a in preterea* entstellt ist, findet sich dieses auch in Handschriften ganz anderer Classe (C 1. I 1), in einigen weiter verderbt in *propterea* (D 1. 2). V, 33 ist *nono die* gelesen *non odie* und durch Einschaltung des *h* zu *non hodie* geworden; dasselbe findet sich in einem Codex der Classe G. Mit Handschriften derselben Classe hat A 1 II, 22 die Abtheilung *maris euonio* statt *mari seu ionio* gemein, was aber auch anderswo zu weitem Entstellungen Anlass gegeben hat (vgl. Bethmann, Arch. VII, S. 310); III, 28 (27) liest A 1 *eo voverat*, entstanden aus *conoverat* für *cognoverat*, dasselbe haben Handschriften der Classen C. D. E; B *evoverat*, F *eo vovera*, was denn wieder andere, um einen Sinn hineinzubringen, zu bessern suchten. In einzelnen Stellen könnte es scheinen, als wenn die Handschrift von Cividale von anderen benutzt wäre; III, 23 ändert der Corrector *lavinæ* in *lacunæ*, und dies findet sich in C 1; V, 14, wo der alte Text lautet: *Porro regis filiam, quam de Benevento obsidis nomine sublatam diximus*, ist von anderer Hand *Gisa* überschrieben, und dies in eine ganze Reihe anderer Handschriften (C. D. F. G) übergegangen, die dann zum Theil *obsidis* in *obsidem* ändern. Doch kann der Irrthum auch anderswo entstanden und von dem Corrector erst nachträglich in A 1 eingetragen sein. Dass wenigstens dieser die Quelle aller jener Codices oder auch nur einer der genannten

Classen oder irgend einer sonst bekannten Handschrift sei, anzunehmen, verbietet der Umstand, dass sich nicht allein offenbare Fehler, sondern auch Lücken einzelner Worte, ja ganzer Sätze finden (I, 21. III, 11. 24. VI, 36), die nirgends sonst so vorkommen.

Es gilt dies selbst von demjenigen Codex, der unter allen am nächsten mit A 1 übereinstimmt, Vatican 4917, von Pertz schon im J. 1822 mit grosser Sorgfalt verglichen, von Bethmann später nochmals wenigstens an zweifelhaften Stellen collationiert, mit Rücksicht namentlich auf die unter Correcturen verdeckte ursprüngliche Lesart, die dann meist noch näher an A 1 herantritt. Die Bekanntschaft mit diesem lässt überhaupt den Werth der hier erhaltenen Ueberlieferung noch bedeutend höher anschlagen, als es früher möglich war; und auch der älteste Codex einer andern Classe (F 1) verbürgt durch seine Uebereinstimmung mit A 2 an manchen Stellen die Genuinität des hier erhaltenen Textes. Im allgemeinen kann übrigens auf die von Bethmann (Arch. VII, S. 310) gegebene Beschreibung verwiesen werden. Auch Wien, Hist. eccl. 81, jetzt 443 (ebend. S. 311), hat durch seine Verwandtschaft mit diesen Handschriften und eine ihm zu Grunde liegende selbständige Ueberlieferung, trotz der späteren Zeit der Abschrift (s. XI. XII) und mancher Fehler, im einzelnen an Bedeutung gewonnen (A 3). Noch wichtiger wäre ohne Zweifel eine Handschrift des 10. Jahrhunderts, die früher den Dominikanern zu Udine gehörte, von Bethmann im J. 1831 in der Villa des Grafen Strassoldi gesehen ward, aber nur in den ersten 17 Capiteln verglichen werden konnte (A*3. — Ueber eine ältere Collation unter Papieren von de Rubéis in Venedig s. Bluhme, Arch. V, S. 619). Ausserdem gehören hierher die Handschriften Vatican Nr. 3852 s. IX, aber nur eine Auswahl, ohne alle Eintheilung in Bücher und Capitel (A*2), Bologna s. XI (A 4), und die unter sich verwandten Ottob. Nr. 1702, s. XIV (A 5), Parma II, IV, 120, s. XII (A 6), mit Interpolationen, die auf Benevent hinweisen. Für die Gestaltung des Textes im einzelnen haben namentlich die drei letzten geringe Bedeutung.

In höherem Masse ist das der Fall bei einem Codex, der an die Spitze einer besonderen, wenn auch verwandten Classe gestellt werden muss. Es ist der früher Lindenbruchsche, jetzt in der alten königlichen Sammlung zu Kopenhagen Nr. 2138 bewahrt, von dem eine kurze Notiz nach vorläufigen Aufzeichnungen von mir Arch. VII, S. 343 gegeben ist, den ich neuerdings genau verglichen habe. Die Handschrift ist von verschiedenen Händen des 9. und, wie es scheint, 10. Jahrhunderts, die zum Theil nach den verschiedenen Lagen wechseln, theils aber auch vorhandene Lücken auszufüllen suchen. Die erste Lage hat 6 Blätter: der Schreiber giebt den einzelnen Capiteln

Ueberschriften, was bis I, 17 geht; dagegen fehlt der Index capitum zu Anfang. Die 2. und 3. Lage von derselben Hand haben am Anfang der einzelnen Capitel rothe Initialen, keine Zahlen, vor dem zweiten Buch das Capitelverzeichnis. Lage 4 und 5 sind von besonders alterthümlicher Hand, in 5 aber zwei Blätter später eingelegt, was sich deutlich in der Art und Weise zeigt, wie die Schrift künstlich, um die Seite zu füllen, ausgezogen ist: diese Blätter haben Capitelzahlen, in dem ältern Stück sind sie zum Theil von späterer Hand nachgetragen. Lage 6 ist in zwei Columnen von ganz abweichender, doch alter Hand geschrieben: sie giebt Capitelzahlen und das Capitelverzeichnis zu Buch 3. Dann folgt eine grosse Lücke (III, 12—IV, 21), so dass drei Lagen verloren sein müssen. Die beiden folgenden (jetzt 7. 8), regelmässige Quaternionen, während die früheren meist drei Doppelblätter, nur 3 und 6 vier haben, sind von verschiedenen Händen geschrieben, von denen eine Aehnlichkeit mit der ersten zeigt: es finden sich keine Capitelzahlen (nur ganz am Ende XVII für das Capitel, das folgen sollte, aber verloren ist), zum Theil keine Absätze bei den neuen Capiteln, zu Buch V wol ein Capitelverzeichnis, aber ganz abweichend von dem anderer Handschriften. Hierauf eine Lücke V, 17—V, 40; dann eine letzte Lage (9) von vier Doppelblättern, wo der Schreiber auch die Zahlen der Capitel und das Inhaltsverzeichnis zu Buch VI giebt. Der Text endigt in VI, 17, so dass eine Lage fehlt. — Trotz der grossen Verschiedenheit der Hände und der äussern Einrichtung zeigt der Text einen gleichmässigen Charakter und lässt für alle Theile auf eine und dieselbe Vorlage schliessen. Diese und wahrscheinlich auch der Codex selbst gehörte nach Italien. Dafür spricht aufs deutlichste die hier noch weit mehr als in den bisher genannten, auch offenbar Italien angehörigen Handschriften, sich findende Schreibung, die ziemlich gleichartig durch alle Theile des Codex hindurch geht. Ich hebe hervor: *h* fehlt: *oc, orum, is, ac* (= *hac*), *abere, ortari, proibiti, omicidium, trai, veementer, adpreenso*; steht überflüssig: *hac* (= *ac*), *hab, hora* (= *ora*), *hubique, honustus, hutiliter, hioannes, hodio abens, nihilhominus*. Einfacher Consonant für doppelten: *aparuerunt, apetisse, apellare, possessio, aripuit, inumero, sagita, egressi, audiset, bibise, accessise, concessise, cognovisent, pugnase, pullulasent*; dagegen verdoppelt: *occulis*. *c* fehlt vor *t*: *cunti, subjeti*, vor *q*: *nequiquam*; steht überflüssig nicht bloß vor *h* (*michi, nichil*), und *x* (*conspeximus* und ähnlich), auch vor *t* (*sanctiunt*) und sonst (*aucdaciter*). *s* wird nach *x* eingeschaltet: *examinati*, während es anderswo fehlt: *exervi* für *ex servi*. Vor *g* wird *n* eingefügt in *ignorans, vinginti*; es fehlt in *coscius*; sehr häufig steht es für *m*: *tenpore, menbra, Novenbrio, unbra, canpi, Sanso, alunno*,

nunquid, auch mit Verwandelung des *u* in *o*: *conque* für *cumque*; viel häufiger aber umgekehrt *cum* in Zusammensetzungen beibehalten: *cummittere*, *cumcurrere*, *cumpellere*, *cumtribuere*, *cummunis*, *cumsilium*; *cumdam* steht für *quondam*. Dass *d* und *t*, *b* und *p* wechseln, hat die Handschrift mit den meisten älteren gemein; dagegen wenig die Vertauschung von *b* und *v*. Bemerkenswerth ist *s* für *x*: *justa* (= *juxta*); *x* für *s* in *ferax* = *feras*; *g* für *c*: *congregatur*, *deligationibus*. Im Gebrauch der Vocale ist, da der Wechsel von *e* und *i*, *u* und *o* auch sonst vorkommt (hier auch *nontiare*), das häufige *y* hervorzuheben: *hys* für *his*, *Picynum* neben *Pycinum*; dann *æ* für *e*: *moliebantur*, *coægit*, *invaderæ*, *occidiscæ*. Ich glaube hier, unter Berücksichtigung einer früheren Erörterung über den unsern Handschriften der Germania zu Grunde liegenden Codex (Nachrichten von der Gött. Ges. der Wissenschaften 1874, S. 440 ff.) bemerken zu sollen, dass es grossentheils dieselben Eigenthümlichkeiten sind, welche sich auch hier zeigten und die nun für eine Handschrift wenigstens des 9. Jahrhunderts nachgewiesen sind. Und auch für Werke, die nur in jüngeren Abschriften mit zum Theil derselben Orthographie erhalten sind, wie es beim Agnellus in dem Modeneser Codex des 14. Jahrhunderts der Fall ist, kann kein Bedenken sein, Formen der Art, wie sie hier sich finden, aufzunehmen: man hat so jedenfalls mehr Wahrscheinlichkeit, der alten Schreibung nahe zu kommen, als wenn man die seit dem 15. Jahrhundert übliche an die Stelle setzt.

Auch die grammatischen Formen sind in der Kopenhagener Handschrift ungleich barbarischer als in den Codices A. Accusativ und Ablativ werden vielfach vertauscht; die Infinitive namentlich des Perfects auf *-isse* erhalten ein *t* am Ende, was in A 1 und 2 nur vereinzelt vorkommt. Die Worttrennung ist mangelhaft, mitunter in Uebereinstimmung mit Handschriften anderer Classen, so dass der Irrthum weiter zurück liegen muss, wie in dem Gedicht I, 23, wo *Fulva metalla* in mehreren entstellt ist in *Fulvam et alla (ala)*. Aber die Schreiber haben auch eigenthümliche Versehen, auch der eine mehr als der andere: am schlechtesten gelesen hat der der dritten Lage, wo sich Ungeheuerlichkeiten finden wie *posset s sus rus* für *possessurus*, VIII für *est* u. a.

Davon verschieden und schwerlich den Schreibern dieses Codex anzurechnen ist eine nicht geringe Freiheit in der Behandlung des Textes. Sie zeigt sich schon in der Schreibung der Eigennamen, die hier vielfach gegen den Gebrauch des Paulus die lateinische Endung *us* erhalten, dann in dem Vertauschen gleichwerthiger Worte, wie *autem* und *vero*, auch dem Einschalten solcher oder ähnlicher Uebergangsworte, wie *igitur*, *itaque* u. s. w. Aus *non* wird *minime*, statt *perambulare* heisst

es *circuiret*, wo Paulus schreibt: *meretrix nefaria concupivit*, steht: *m. n. statim c. eum* (IV, 37). Einmal (IV, 26) ist ein inhaltlicher Zusatz gemacht, indem es von Phocas heisst: *sed avaricia deditus nimia*; I, 22 wird nach *Waltari ergo* eingeschaltet: *filius Wachonis*. Dagegen fehlt IV, 47 (49) eine längere Stelle *Rodoald — sociavit*, die aber in den Zusammenhang gehört und wol nur zufällig ausgefallen ist; noch entschiedener ist das der Fall IV, 16. Auffallend sind besonders zwei Aenderungen: I, 21: statt *hi omnes Lithingi fuerunt: adalingi*, und II, 9 statt *marpahis: machedonus*. Die erste doch offenbar auf Misverständnis beruhende Abweichung von dem Text fast aller Handschriften (nur ganz vereinzelt begegnet das *adalingi* auch sonst) schliesst wol jeden Gedanken daran aus, dass hier eine auf den Paulus selbst zurückgehende andere Redaction der *Historia Langobardorum* erhalten sei. *Machedonus* aber ist ein Wort, das sich jeder Erklärung entzieht, meines Wissens nirgends anders überliefert ist und also auch keinerlei Anknüpfung gestattet. Auf jene Annahme könnte man sonst durch einen Umstand gebracht werden.

Wesentlich derselbe Text wie in dem Kopenhagener Codex findet sich in den Handschriften Paris Nr. 17556 (Notre Dame 127) s. XIII, Mailand Ambros. C 72 s. XI und Bern Nr. 83 s. XI. Ich habe sie als B 1a. B 2. B 3 bezeichnet. Die erste stimmt so genau mit B 1, giebt z. B. auch bis I, 17 Ueberschriften der Capitel, dass sie wol nur als Abschrift daraus angesehen werden kann; wahrscheinlich war aber auch schon damals B 1 defect, da an einzelnen Stellen, und namentlich in dem letzten Theil sich nahe Verwandtschaft mit der Classe D zeigt, so dass eine Handschrift dieser zur Ergänzung der Lücke benutzt scheint, und dasselbe ist vielleicht bei B 3 der Fall, der Inhaltsangaben weder vor den einzelnen Büchern noch über den einzelnen Capiteln hat, mit einziger Ausnahme von I, 23. Anders verhält es sich mit B 2, der Handschrift der Ambrosianischen Bibliothek, durch deren Vergleichung in der Ausgabe Muratoris die wichtigeren Lesarten dieser Recension schon früher bekannt geworden sind. Manches zeigt wol auch hier in der äusseren Einrichtung Verwandtschaft mit B 1, doch keine völlige Uebereinstimmung. Im ersten Buch stehen die Inhaltsangaben über den einzelnen Capiteln, im zweiten steht der Index voran, und es sind nur die letzten Worte jedes Capitels roth durchstrichen, als ob es die Indices der folgenden wären. Im 3. und Anfang des 4. die Ueberschriften wieder über den einzelnen Capiteln, dann später aber nicht einmal regelmässige Absätze am Anfang dieser. Das abweichende Inhaltsverzeichnis zum fünften Buche scheint nicht vorhanden. Um zu zeigen, dass B 2 unabhängig von B 1, genügt es I, 23 anzuführen, wo jener mit Handschriften anderer Recensionen

ne ultra, B 1 ganz deutlich und ebenso B 3 das richtige *neutra* haben. Während B 1 am Ende defect, scheint das in B 2 nicht der Fall zu sein. Aber allerdings fehlen nach Bethmanns Angabe (die Muratoris, S. 509 N. 229, ist etwas abweichend, aber wol ungenau), die drei letzten Capitel (56. 57. 58) des letzten Buches. 57. 58 haben in dem Index fast aller Handschriften keinen Platz gefunden, auch 56 fehlt wenigstens in A 3. Und so läge der Gedanke nicht ferne, dass diese Capitel später hinzugefügt wären und in B eine Form der Historia Langobardorum bewahrt, die diese noch nicht gehabt. Wir wissen, dass Paulus das Werk auch noch über den jetzigen Schluss hinauszuführen gedachte: er konnte aber auch schon früher eine Abschrift gestatten. Zu irgend welcher Sicherheit lässt sich eine solche Vermuthung jedoch nicht erheben¹⁾.

Dass bei der Selbständigkeit, welche diese Ueberlieferung hat, und bei dem Alter des Codex B 1 jeder Uebereinstimmung mit A und anderen älteren Handschriften ein besonderes Gewicht beizulegen ist, bedarf kaum der Bemerkung.

A näher verwandt ist die Classe C und die aus ihr hervorgegangene D, die durch sehr zahlreiche, aber meist etwas spätere Handschriften vertreten ist. Der älteste Repräsentant von C ist die Handschrift früher in Middlehill, jetzt in Cheltenham Nr. 1887 (Meermann Nr. 796, Coll. Claromontan. Nr. 683) s. IX—X, aber nur an einzelnen Stellen verglichen, die über ihre Stellung im allgemeinen Auskunft geben (deshalb C *1 bezeichnet). Ihr an die Seite tritt Leipzig Stadtbibliothek I, 60, wol eher dem 10, als, wie Bethmann will, noch dem 9. Jahrhundert zuzurechnen (C 1). Die Schrift ist gleichmässig und zierlich, aber der Schreiber freilich in hohem Grade unkundig, so dass er mehr die Buchstaben als die Worte seiner Vorlage copiert zu haben scheint. Sind auch einige der Arch. VII, S. 318 hervorgehobenen Entstellungen durch falsche Worttrennung nicht ihm zuzuschreiben, so kommen doch viele sicher auf seine Rechnung (ich führe noch an *potestu aliud* für *potens valuit*; *si quo* für *sicco*; *Justinus minorem publicanam* für *J. minor rempublicam*); durch falsche Auflösung einer Abkürzung entstand *polim* statt *populi* (*pōlī*). Die Orthographie ist ähnlich wie in B; zu dem was Arch. VII, S. 317 ff. angeführt, füge ich hinzu: *osa* (= *ossa*), *sumo* (= *summo*); *commississet*, *accussatus*, *medella*, *utilis*; *corbi* (= *corvi*). Correcturen finden sich nicht sehr zahlreich und, wie es scheint, nur von derselben Hand. So wenig Werth die

1) B 1^a und 3 haben auch diese Capitel, stimmen hier aber in einer charakteristischen Lesart (c. 58 *principatum* statt *regnum*) mit den Handschriften C, D, und haben, wie vorhin bemerkt, in dem letzten Theil wahrscheinlich eine solche benutzt.

eigenen Lesarten des Codex haben, so wichtig ist an manchen Stellen und in manchen Formen die Uebereinstimmung mit denen anderer Texte.

Es giebt noch zwei Handschriften dieser Classe, welche jünger, aber nicht von C 1 abhängig sind, Paris 6158 (C 2) und 5873 (C 3): diese hat z. B. an der oben hervorgehobenen Stelle III, 28 das *eo voverat* unverändert, während C*1 weiter corrumpiert; *eo vovenit*, C 1 aber ändert: *evocaverat*. Etwas verschieden sind Paris 6160 (C 4a), Brüssel 9184 (C 4b). Ihre Verwandtschaft zeigt, dass VI, 52 und 53 hier fehlen, in C1—3 ebenfalls nicht an rechter Stelle, sondern erst am Schluss des Buches stehen. Dagegen ist II, 32 nur in C 4 ausgefallen, in St. Omer 736 (C 5) an die Stelle des Fehlenden eine kurze, offenbar aus dem Index genömmene Notiz gesetzt. Uebrigens haben die Handschriften dieser Classen auch sonst manche Lücken, die aber meist auf Fehler in der gemeinschaftlichen Vorlage zurückzuführen scheinen, wie I, 23: *cujus — comes esset*¹⁾ (eine Stelle, die in andern Handschriften, F und G, corrumpiert ist und vielleicht deshalb wegblieb); III, 27 (26) die Bischöfe *Maxentius Juliensis et Adrianus Polensis*. Grössere Abweichungen im Text finden sich V, 12: statt *venientes in Siracusas eum vita privarunt: venientes vehementer in Siracusas irruerunt eumque vita privarunt*; VI, 14 statt *virgo theotocos diceretur quia sicut catholica etc.: virgo non sicut Theodorus dicebat sed sicut catholica*; VI, 39: statt *Samnitum populum Romuald ejus filius regendum suscepit: S. populus Romualdum e. filium ad regendum se sublimavit*. Beruht die zweite dieser Stellen auf einem entschiedenen Misverständnis, so sind auch die andern nicht der Art, um sie einem andern Einfluss als der Willkür eines Copisten zuzuschreiben.

Ganz zu dieser Classe gehört auch die Handschrift der Vatikanischen Bibliothek Christ. 801 aus dem 10. Jahrhundert, mit zahlreichen Correcturen von anderen, aber wenig späteren Händen. Diese sind zum Theil bestimmt, Lücken oder Verderbnisse, welche der Text darbot und welche meist den Handschriften C gemeinschaftlich sind, zu beseitigen, zum Theil auf Grund einer andern handschriftlichen Ueberlieferung, zum Theil aber auch wie es eben der Zusammenhang zu erfordern schien, und oft mit grosser Freiheit, ja Willkür. Diese Aenderungen sind in eine grosse Anzahl anderer Handschriften übergegangen, die meist nach Nordfrankreich zu gehören scheinen, jetzt in Rouen, Paris, Leyden, Haag, London, Wien, zum Theil auch wie die Mutterhandschrift in Rom bewahrt werden: ich habe die Classe D genannt. Ein paar Beispiele zeigen das Ver-

1) Wenn sie sich in C 4 a. b. findet, so rührt das vielleicht daher, dass im ersten Theil eine andere Vorlage benutzt ist.

hältnis. IV, 49 (51) fehlen in D 1 die Worte *alius — ejusdem*, indem der Schreiber von dem einem *ejusdem* vor *alius* auf das folgende übersprang; der Corrector schaltet ein *alius Heraclii*, und so D 2. 3 u. s. w.; VI, 14 in der vorher angeführten Stelle fügt der Corrector das in C entstellte *theotocos diceretur* nachträglich ein, und so haben es alle D; V, 14 an der auch schon angeführten Stelle radiert er das nach *filia* in den Text gerathene *Gisa* hier aus, setzt es aber nach *nomine*, und da geben es die andern; V, 38 ändert derselbe *vel ita iterato mandavit: Ego in mandavit: Ite dicite illi quia eo*, was in alle D überging; VI, 29 ebenso *Ticinenses episcopi a Romana fuerant ecclesia consecrati* in *Ticinensis episcopi a Romanis fuerat ecclesia consecrata*, gleichfalls von den übrigen aufgenommen. Vor allem bezeichnend aber ist V, 2, wo der Corrector einschaltet: *se fugere nequaquam posse asseveraret, illi Pertarit inquirentibus in eodem quiescere simularet cubiculo intulerunt; qui dum*, und dies die andern ebenfalls aufgenommen haben, obschon es in dem Zusammenhang keinen Sinn gewährt. Auch die Inhaltsverzeichnisse sind öfter abweichend, die einzelnen Angaben meist kürzer. Unter den so abhängigen Handschriften die am meisten sklavische Copie scheint D 7 (Rouen) zu sein, wo die III, 9 in D 1 zu *Lagare* mit einem Zeichen über *La* an den Rand gesetzte Glosse: *nomen oppidi* zu der Lesart geführt hat: *la nomen oppidi gare*. Einige Codices stehen dann wieder unter sich in näherem Zusammenhang (so D 3. 8. 9, die auf eigene Hand eine Lücke ausfüllen, die sich in D 2 findet; über D 1 ist nichts bemerkt, weder ob die Lücke vorhanden noch ob anderes an die Stelle getreten; D 3. 4 weichen im Index zum 6. Buch von 2 ab; die übrigen sind nicht vollständig verglichen; D 2. 3, die wir am genauesten kennen, haben manches abweichend von D 1 gemein; hier ist auch der Text sprachlich glatter gemacht und sonst eine oder die andere Veränderung vorgenommen). Diese Handschriften sind nicht ohne Interesse, wenn es gilt zu zeigen, welchen Veränderungen auch ein mittelalterlicher Autor ausgesetzt war; aber für die Herstellung des echten Textes tragen sie nichts aus. Dagegen verdient die ursprüngliche Lesart von D 1 neben C 1 Beachtung: sie giebt den diesen beiden Classen zu Grunde liegenden Codex, welcher nicht erhalten ist (es kann nicht etwa C *1 sein) mitunter getreuer wieder als C 1. Beide zeigen übrigens mitunter, auch in Fehlern wie das angeführte *eo voverat* statt *co(g)noverat*, solche Uebereinstimmung mit A, dass an einer letzten gemeinschaftlichen Grundlage nicht gezweifelt werden kann.

Abweichender wieder ist der Text, den ich als E bezeichne, obschon ihn Bethmann der ersten Classe zugezählt hat. Der Hauptrepräsentant (E 1) ist Florenz Laurent. LXV, 35, s. X—XI, wie jener vermuthet, aus Frankreich stammend.

Der Text lässt manche Stellen aus, die auch in den beiden folgenden Classen fehlen¹⁾ (I, 1. IV, 22; IV, 29 ist dagegen eine Lücke mit C und D gemeinsam). Dass einmal (V, 3) ein Wort (*suum* nach *palatium*) ausradiert ist, welches jene fortlassen, genügt nicht um anzunehmen, dass sie in einem directen Zusammenhang mit der Handschrift stehen, die jünger ist als mehrere derselben. Was diese vorzugsweise charakterisiert, die Weglassung der von Paulus im ersten Buche eingeschalteten Gedichte, ist aber, wenn auch nicht aus dieser Handschrift, so doch aus dieser Recension zu erklären, indem I, 26 nur den Anfang (das erste Distichon) gegeben, das Gedicht selbst erst am Ende des Codex nachgetragen wird. Der Text zeigt auch sonst manche Freiheiten, die Orthographie nichts charakteristisches. Drei jüngere Codices schliessen sich dieser Recension an und haben weiter keine Bedeutung.

Älter, ja abgesehen von den Fragmenten zu Assisi, die älteste aller erhaltenen Handschriften, ist Nr. 736 der Stiftsbibliothek zu Sangallen (F 1), jedenfalls noch am Anfang des 9. Jahrhunderts² lagenweise von verschiedenen Händen geschrieben, von denen namentlich eine noch manche cursive Verbindungen hat. Die Orthographie zeigt wol Verwandtschaft mit den vorher erwähnten Handschriften, weicht aber noch mehr von dem Ueblichen ab. Ich hebe hervor: *asta*, *aesitare*, *odie*, *ostis*, *orrendo*, *ora*, *orum* (= *horum*); — *hac* (= *ac*), *his* (= *is*), *Habares* (= *Avares*), *huhic* (= *huic*); — *agebat* (= *aiebat*); — *deligatus* (= *delicatus*), *religto*, *pigtura*; — *sacax*, *auement*.; — *bracchia*; *ancxius*; — *quoactus*; — *nequiquam*; *silicet*; — *extrinsecus*, *mixce*; *exparsim* (= *spar-sim*); — *justa* (= *juxta*), *ess* (= *ex*); — *posint*, *aseveratur*, *referi*; — *interrisse*, *incollere*, *sollummodo*, *impossibile*, *stillus*, *bassilica*, *cessar*, *summis* (= *sumis*). Ist hier schon manches abweichend von den vorher beschriebenen Codices, so wird auch nicht bloß *at*, *atque* für *ad*, *adque*, *aliquod* für *aliquot* und derartige geschrieben, auch *quodiens*, *mediens*. Noch viel häufiger ist der Wechsel von *b* und *v*: *vellum*, *devellare*, *veluis*, *velgica* (= *Belgica*), *varatro*, *vis* (= *bis*), *devere*, *absorvere*, *prevere*, *vivendum* (= *bibendum*), *avitu* (= *habitu*), und dem gegenüber: *arba*, *grabis*, *abericia*, *nobella*, *nibibus*, *cubiditas*, *aestibale*, *optaberant*, *bellent* (= *vellent*), *bobis* (= *vobis*), *quam-bis* (= *quamvis*), *abertere*, *debastare*, *superhabit* (= *superavit*), *extibo* (= *aestivo*). Der Uebergang von *debachati* in

1) Verwandtschaft in den Lesarten zeigt sich öfter, z. B. VI, 31 *precepit* statt *fecit*; aber auch so, dass E 1 unverständliches auf seine Weise zu bessern sucht, wie III, 29 *victomnia*, wie F 1 gelesen hat, in *victores effecti sunt*. 2) Scherrer in dem Katalog der Stiftsbibliothek sagt s. VIII/IX, und ich möchte dem nicht widersprechen. Schrift und Schreibung können in der That wol für das 8. Jahrhundert sprechen.

divagati erscheint als ein bloß orthographischer. Denn *i* für *e* ist hier noch häufiger als sonst: *audiret* (= *auderet*), *ferme* (= *ferme*), *ligati* (= *legati*); ebenso der Wechsel von *o* und *u*: *cupia* (= *copia*), *ethimolugia*, *putare* (= *potare*), *dumminica* (= *dominica*), *bellatur* für *bellator*; dagegen auch *traditor* für *traditur*, *Capoanos* (= *Capuanus*), *octabos* (= *octavus*) neben *octoba* (= *octava*); *Agilulfom* und ähnliches. Mitunter steht *agustus*, häufig *hui*. Ein *t* wird nicht bloß den Infinitiven auf *-isse* und *-ere* angehängt, es findet sich auch *nascit* für *nasci*, *nominet* für *nomine*. Auch *nt* wird so hinzugefügt, während nicht selten *-et* statt der Pluralendung *-ent* steht. Ein *s* wird besonders häufig dem Plural der zweiten Declination angehängt, aber auch dem Genitiv des Singularis: *nihil adversis*; anderswo ist es Geminatio eines folgenden Buchstabens: *acies* (für *acie*) *superavit*. Aber es fehlt auch nicht selten: *sati* für *satis*, *nuptii* für *nuptiis*, *ei* für *eis*, *ad Winilo(s)* *mittunt*; *revertente(s)*, *libro(s)*; einmal steht *cive universis* für *cives universi*. Aehnlich verhält es sich mit *m*: es erscheint besonders nach *e* in Worten, wo an Vertauschung der Formen nicht gedacht werden kann: *forem* (= *fore*), *studentem* (= *studete*), *sem* (= *se*); vielleicht liesse sich hier an eine Verwechselung des Accents mit einem Abkürzungszeichen für *m* denken, wie Bethmann es jedenfalls zu allgemein als Erklärungsgrund angenommen hat, auch wo es sich um Accusativformen handelt. Aber oft genug bleibt *m* auch weg: *debea* (= *debeam*), *per juga montiu(m)*, *qua* statt *quam* (VI, 24), *que* öfter statt *quem*: was ohne Zweifel darauf beruht, dass *m* in der Aussprache jener Zeit nicht gehört ward, ein Umstand, der aber doch wieder schwerlich alle Fälle erklären kann, wo Ablative auf *a* statt der Accusative *am* sich finden. Wie in den älteren Handschriften bei gleichen Buchstaben am Anfang und Ende eines Wortes der eine häufig nicht geschrieben wird, so ist es auch hier der Fall: *ho(s)* *Saxones*, *uxore(s)* *Suavorum*, *mercidi(s)* *se*; *duodeci(m)* *milia*. Ebenso ist zu erklären: *ex(S)* *uavorum*; *u(t)* *diximus*. Dem gegenüber steht die Verdoppelung des ein Wort anfangenden Buchstabens, wovon schon vorher ein Beispiel gegeben. Es hängt das mit mangelhafter Worttrennung zusammen, die sich in dem Codex findet und ohne Zweifel in seiner Vorlage fand: es wird z. B. gelesen: *longis opitis opore* für *longo sopiti sopore*. Aber es fehlt auch nicht an Lese- und Schreibfehlern der verschiedensten Art. Das nicht seltene Vorkommen von *a* für *u*, *extraxit* für *extruxit*, *suggerant* für *suggerunt*, *virtate*, *injaria*, wird nur auf Verlesen der in der Halbuncial sehr ähnlichen Buchstaben beruhen, zeigt aber allerdings, wie mechanisch und ohne Verständnis der Schreiber seine Vorlage wiedergab. Auch *e* für *a* findet sich: *facerat* z. B. An ganz corrumpten Stellen ist kein

Mangel: *exolosis* für *ecclesiae*; *unus non nominae* für *unius non nimiae* (I, 17); *magnam sex partes bella* für *magna ex parte bellum*. Solche Dinge sind namentlich in dem Theil des Codex häufig, dessen Schrift einen besonders alterthümlichen Charakter hat. Auch die Art einiger Abkürzungen verdient hervorgehoben zu werden: es steht — für *ur*, *us* (*ei* = *ejus*), und *um* (*vir* = *virum*); *p̄* und *p'* für *post* (aber geschrieben wird auch *posquam*); *m̄h* für *mihi*.

Manches was angeführt erinnert an eine Sangaller Handschrift der Alcuinbriefe, welche Sickel a. a. O. (S. 44, 502 ff.) beschrieben hat und für die er die Vermuthung äussert, dass sie von der Hand eines Curwalchen sei, der seine rohe Orthographie hier wiedergegeben habe. Ich will dem nicht widersprechen; wenn Sickel aber annimmt, dass die gleichartige Behandlung des Textes und die eigenthümliche Orthographie nöthige, auch gegen den äusseren Anschein nur einen Schreiber anzunehmen, so wird dieser Codex dagegen sprechen, wo zum Theil dieselben Eigenthümlichkeiten sich finden und gewiss verschiedene Hände zu erkennen sind. Ob diese aber nach Sangallen gehören, scheint doch zweifelhaft. Verschiedene Umstände weisen darauf hin, dass der Codex nicht in dem Kloster entstanden ist, sondern aus Italien stammt¹⁾. In dem alten Katalog der Sangaller Bibliothek, der der Mitte des neunten Jahrhunderts angehört (Weidmann, Geschichte der Stiftsbibliothek von Sangallen) wird er nicht erwähnt, war also damals hier noch nicht vorhanden, während über sein höheres Alter kein Zweifel sein kann. Die Rechtschreibung ist doch auch keineswegs ganz dieselbe wie in der Alcuinhandschrift oder in den Rhätischen Urkunden, die Sickel zur Vergleichung anzieht. Manches findet seine Parallele wol in Fränkischen Handschriften der Merovingischen Zeit und noch des achten Jahrhunderts, wie zuletzt die Publication der Fragmente des Ennodius von Delisle gezeigt hat: Vertauschung des *i* und *e*, *o* und *u*, *b* und *v*, Weglassung eines von zwei gleichen zusammenstossenden Buchstaben. Anderes aber stimmt nicht mit den vorher besprochenen Handschriften überein und weist nach Italien. Für diese Heimath spricht aber besonders anderes.

Es giebt eine ganze Anzahl von Handschriften, die mit dieser in Verbindung stehen. Sie zerfallen in zwei Classen, deren eine (F) sich eng an F 1 anschliesst, die andere (G)

1) Das hat Scherrer a. a. O. S. 207 vermuthet. Dafür dass der Codex nicht in Sangallen geschrieben, kann man vielleicht auch anführen, dass statt *Alamannorum* einmal (III, 18) gesetzt ist: *Alanmannorum*, wie dort nicht leicht einer verschrieben hätte.

ihr selbständiger zur Seite steht, auch noch weitere Abweichungen von den Texten A — D zeigt.

Zu der ersten gehören ausser einer späteren Sangaller (Nr. 620), die offenbar als blosser Abschrift von F 1 zu betrachten ist, der aus Muratori bekannte Codex zu Monza (F 2), Christ. Nr. 710 (F *2), Vatican Nr. 3339 (F 3), theilweise Palatin Nr. 927 (F 4)¹⁾, und eine jüngere Handschrift in Cesena (F 5): alles, soviel erhellt, Italienische Codices, die an sich schon auf einen gleichen Ursprung des Sangaller Codex hinweisen würden, wenn sie auch nur aus einer gemeinschaftlichen Vorlage geflossen sein sollten. Aber offenbar stehen sie noch in einer directeren Verbindung mit demselben, indem manche Correcturen von F 1 sich in ihnen, allen oder einzelnen, wiederfinden. Solche Correcturen sind, wie schon bemerkt, zahlreich, von verschiedenen Händen, die nicht immer mit voller Sicherheit zu unterscheiden. Am erkenntlichsten ist wol eine mit eigenthümlich rothbrauner Dinte, welche Lücken offenbar mit Hülfe einer andern Handschrift²⁾ ausgefüllt hat: diese kennen die genannten Codices, soweit sich nach den Vergleichen schliessen lässt, alle oder grossentheils, nicht³⁾. Anders aber verhält es sich mit anderen Aenderungen. Gleich I, 1 corrigiert eine andere Hand mit schwarzer Dinte: *tante* (statt *tantos*, wie auch E 1 hat) *mortalium* in: *tantas m. turmas*, und so liest F 2, während F 3 hat: *tante m. turme*, F 4: *tantum m. turmae*; I, 5 verändert eine andere, aber alte Hand *hirtis* (*pellibus*) in *hirsutis*, und dies haben F 2. 3. 4; I, 20 ist das corrumpierte *sibi exercitu* verändert in *sive exercituum*: dasselbe geben F 2. 3. 4; I, 27 ist aus *prostratus animo et utrimque in angustiis positus*, das verdorben war, gemacht *animi metu tristisque in a. p.*; III, 12 *seni* verwandelt in *puero*, nachher zwischen *dictus* und *senex* eingeschaltet *puer iam*: alles dies findet sich in F 2. 4 wieder (ist aus F *2. 3 wahrscheinlich nur nicht angemerkt). Auch II, 13 gehört hierher: der Corrector änderte *metrica* in *geometrica*, und so haben F. 2. 4, während später das übergeschriebene *geo* in F 1 wieder getilgt ist. Noch bezeichnender ist II, 32, wo bei der Aufzählung der Herzoge

1) In dem späteren Theil folgt die Handschrift der Recension G, lässt mit dieser IV, 51 fort u. s. w. 2) Diese oder auch nur die Classe zu bestimmen, ist wol nicht möglich. V, 34 stimmt die Lesung *hac parte* mit D 3 oder mit der Correctur von G 1, während G 2 hier *hanc partem* der andern Handschriften beibehalten hat; doch ist das zu wenig bezeichnend, um daraus besondere Schlüsse ziehen zu können. — V, 41 gegen Ende ist das ursprüngliche, wie es scheint, *regnator* geändert *regnans*, wie A 3 hat, dann aber wieder von anderer Hand *tor* übergeschrieben. 3) An einer Stelle ist es ausdrücklich nur von F 5 bezeugt; aber auch die Editio princeps, die aus einer Handschrift wie F 2 stammt (s. nachher), hat die Stelle nicht.

eine, wie es scheint, wieder verschiedene Hand hinzufügt: *Alboni Mediolanum*; eben diese Worte haben F 2. *2. 3. 4, und nur die Handschriften dieser Classe. Hier bleibt nur die Möglichkeit, dass F 1 die Grundlage aller dieser gewesen ist, sei es direct oder durch weitere Vermittelung, und dann gewiss, ehe er nach Sangallen kam, oder dass aus der Vorlage von F 2. *2. 3. 4 nachträglich F 1 ergänzt worden ist. Wenn auch das Letzte, wie nachher zu zeigen, nicht ausser dem Bereich des Möglichen liegt, so hat es doch gewiss sehr geringe Wahrscheinlichkeit, zumal diese Aenderungen nicht einmal von derselben Hand und zu derselben Zeit gemacht scheinen. Dass sie nach Sangallen gehören, dafür spricht gar nichts; der letzte Zusatz weist viel eher auf Mailand hin; bevor der Codex von hier nach Sangallen gebracht ward, konnte sehr wol die Monzaer Handschrift oder die ihr und den andern Italienischen Handschriften gemeinschaftliche Grundlage aus ihm abgeleitet sein. Dass dieselben aber nicht unabhängig von einander aus F 1 geschöpft, zeigt der Schluss von II, 18, der hier lautet: *sed horum sententia quod mendax sit in multis probatur*, während F 1 hier mit den andern Texten übereinstimmt: *sed horum sententia(m) stare non potest* etc. F 2 (Monza) kann aber nicht Quelle für F *2. 3. 4 sein, wie sich daraus ergibt, dass er Interpolationen hat, welche in diese nicht übergegangen sind.

Die Auslassungen, welche die Handschriften F und die nahe verwandten G charakterisieren, sind wenigstens zum Theil auf eine ältere Vorlage zurückzuführen. So konnte die Art, wie E 1 nur den Anfang des einen Gedichtes I, 26 gab, dazu führen, dieses und den Schluss von I, 26 wegzulassen. Die Gedichte fehlen übrigens auch in Handschriften der Classe A. Anderer Art ist eine Lücke in II, 10. Die Worte *tanta nix in planitie cecidit quanta in summis Alpibus* fehlen in den Handschriften C 1—3; dadurch ward der Satz unverständlich, und das gab ohne Zweifel den Anlass, dass in F 1 alles von *Hoc anno — cadere solet* wegblieb (erst der Corrector hat es später hinzugefügt, aber erst nachdem F 2 ff. abgeleitet waren).

In F 1 fehlen auch die Indices zu Buch 1 und 2. Die zu 3 und 4 sind an rechter Stelle vorhanden. Vor 5 heisst es von der ursprünglichen Hand in Uncialen: *Hic scribere debes capitula de historia gentis Langobardorum lib. quintus*, und auf dem letzten Blatt des Codex mit Ueberschrift ganz gleicher Hand: *Incip. capitula de libro qui super scriptum est capitula libri quinti*. Dagegen findet sich nach Buch V wol die Notiz: *Exp. lib. V. Incip. cap. libri sexti*; dann vier Zeilen leerer Raum am Ende der Zeile, aber die Capitel sind nicht vorhanden. Hierin liegt offenbar die Erklärung, dass nicht allein

die Indices der beiden ersten Bücher auch in den anderen F fehlen, sondern F 2 zum sechsten einen ganz abweichenden hat, ebenso aber auch die verwandten G die Lücke für die beiden ersten Bücher selbständig auszufüllen suchten, während bei Buch VI die Uebereinstimmung mit den anderen Texten sich wol auf verschiedene Weise erklären lässt (ihr Exemplar von F konnte an der Stelle, wo F 1 die Ueberschrift hat, oder am Schluss den Index geben).

Es sind noch eine ganze Reihe von Handschriften, die hier in Betracht kommen, mehrere zu den ältesten zu rechnen, die überhaupt vorhanden sind: Giessen Nr. 688, früher dem Kloster Weingarten gehörig, aus dem Ende des 9. Jahrhunderts (G 1), Heidelberg Pal. 912, aus derselben Zeit (G 2), Wien Nr. 237 (Hist. prof. 680), aus dem 10. (G 3), Utrecht Nr. 287, aus dem 10. und 11. Jahrhundert (G 4), dazu alte Fragmente in Cassel¹⁾, ein ebenfalls noch dem 9. Jahrhundert angehöriger Auszug in der von Sir Th. Phillips hinterlassenen Bibliothek (G *2. *3). G 1 und 2 zeigen an manchen Stellen nähere Verwandtschaft (IV, 44 lassen sie Worte weg, die G 3 und 4 haben), noch mehr ist das bei G 3 und 4 der Fall. Alle stehen sie ausserdem in Beziehung zu F 1, von dem sie sich ausser den Inhaltsverzeichnissen von Buch I und II vorzugsweise durch das Weglassen des letzten Capitels im 3. Buch unterscheiden.

Die Verwandtschaft ist sonst vielfach eine so grosse, dass man auf den Gedanken kommen könnte, diese Handschriften alle auf F 1 zurückzuführen, die sie an Alter wol soweit überragt, dass sie ihre Quelle sein könnte. Specieell für G 2 schien diese Annahme dadurch nahe gelegt zu werden, dass Correcturen von F 1 dem hier gegebenen Text entsprechen. I, 4 ist *dies minimi* in *d. minores* geändert, und so hat G 2; I, 9 ist über *Uuotan*, geändert *Uuodan*, von ebenfalls alter Hand geschrieben *ódan*, und das giebt G 2; I, 11 ist statt des ausgefallenen *decernerent* nachgetragen *ignorarent*, und so liest G 2; ein wunderliches *civitatem* nach *Galliciamque provinciam* liesse sich aus der Art und Weise erklären, wie in F 1 das folgende *cuietiam* geschrieben ist. Dennoch muss man von dieser Annahme zurückkommen. Einmal sind doch keineswegs alle alten Aenderungen von F 1 in G übergegangen, specieell nicht das, wie wir sahen, wahrscheinlich in seine italienische Heimath zurückgehende *Alboni Mediolanum*; dann aber hat F 1 Verderbnisse, die G fremd sind und die sich sicher nicht durch blosse Conjectur heben liessen. Dahin gehört gleich zu Anfang I, 1 statt *Wandalique Rugi Heruli* im ursprünglichen Text, wie es

1) Andere in Gotha, zwei Blätter aus dem 9. Jahrhundert (F *1), stehen F 1 sehr nahe, geben einen Text, der noch mehr verderbt ist als F 1 und der nicht die Quelle der Classe G sein kann.

scheint, *uuandaliquer* | *ulusi heruli*, geändert *uuandalique querulosi heruli*, wie F 2. 3 (vielleicht auch *2. 4) aufgenommen haben, während das Richtige sich in allen G findet. I, 11 hat F 1 *auditis ipsisque*, G mit allen übrigen Texten *a. visisque*; und ähnliche Beispiele kehren vielfach wieder. Die Uebereinstimmung zwischen einzelnen Lesarten von G 2 und Aenderungen in F 1 wird also so zu erklären sein, dass der Corrector jenen oder einen ganz entsprechenden Codex zur Hand hatte¹⁾.

Dass auch G 1 nicht aus F 1 geflossen, zeigt, da dort die ersten Capitel fehlen, ausser dem auch hier richtig bewahrten *visis*, die Vergleichung gleich der ersten erhaltenen Seite (I, 6). Die beiden Handschriften haben allerdings gemeinschaftlich *dilatatumque mortem, operire, emergerent, litore pervadit*, wo überall G 2 das Richtigere bietet, aber G 1 doch nicht *fecerint marginis*, wie F 1 statt *fuerint margines* liest; nicht *fuerat*, sondern *fuerit* (für *fieret* der andern Texte), nicht *invasore* für *invasure*, das dagegen G 2 hat; es ist offenbar nur veranlasst durch Vertauschung von *u* und *o*, ward aber missverstanden und hat in andern Codices zu Aenderungen Anlass gegeben. G 1. 2 zusammen mit andern Handschriften der Classe haben *condigna* für *contigua*, doch setzt in G 1 eine etwas jüngere Hand an den Rand *vel contigua*, in G 2 ändert eine solche den Text selbst. Nur G 1 bietet *supernatarae* für — *taret*, *monte* für *montes*, *quem absorte* für *qu(a)e absort(a)e*²⁾.

Diese Beispiele aus einem halben Capitel zeigen, dass wir es allerdings mit einem sehr verwilderten Text zu thun haben, in G 1 mitunter noch mehr als F 1. Nicht eben wesentlich besser ist G 3 (und 4), während G 2 stärkere Abweichungen von der üblichen Orthographie und Grammatik vermeidet.

Ueber die Eigenthümlichkeiten von G 3, einer Handschrift, die Bethmann eine Zeit lang so hoch schätzte, dass er sie seiner Ausgabe zu Grunde legen wollte, hat er Arch. VII, S. 275 gesprochen. Vieles gilt auch von G 1 und von den Fragmenten alter Handschriften, die vorher angeführt sind. Der Schreiber von G 1 hat sich wol bemüht, die fremdartige Orthographie zu beseitigen: aber sie bricht doch öfter durch: *postolare* (wo F 1 *postulare* hat), *pecodibus* (mit F 1), *utpute* (F 1 *utpote*), *pupolo*; *interrisse*; *referi*, *comorati*; *octabus*, *nobella*, *pribavit* (an einer Stelle wo F 1 *privabit*), *bivendum* (= *bibendum*); *dimigans*; *tempus aliquot* (nicht F 1). Eigenthümlich ist *pullicus* für *publicus*, das häufige *ae* für *e* in den Endungen:

1) Hierher ist dann auch die Stelle III, 7 zu rechnen, wo F 1 ein aus *a bello* entstelltes *ab illo* ändert *ab illis*, was G 2 mit den übrigen G gemeinschaftlich hat. 2) Noch eine Stelle führe ich an: I, 20 fehlen F 1 die Worte *ut vini*, die G 2 richtig hat, während G 1 nur *uni* liest.

maximae, quietae, urbae u. s. w.; *supernatarae* für *supernataret* ist vielleicht zugleich verlesen. Viel mehr kehren die grammatischen Eigenthümlichkeiten von F 1 hier wieder, auffallende Verbalformen wie *refererent* (= *referrent*), *t* und *nt* dem Infinitiv angehängt, Wechsel des Ablativ und Accusativ. Bethmann hat bei der Wiener (G 3) und andern Handschriften das unregelmässige *m* am Ende hervorgehoben und, wie schon bemerkt, für möglich gehalten, dass es wenigstens theilweise aus einem misverstandenen Accent zu erklären sei (Arch. VII, S. 280); aber wenigstens ebenso oft, ja man darf sagen noch viel öfter, fehlt es, wo wir es erwarten und andere Handschriften es auch bieten, d. h. es stehen Ablativformen statt der Accusative: manche Fälle der Art werden leicht übersehen, weil die Correctur durch einen übergezogenen Strich hier sehr regelmässig durchgeführt ist: nur genaue Aufmerksamkeit auf die Dinte und die in den älteren Handschriften, namentlich F 1, eigenthümliche Stellung des Striches mehr neben als über dem Vocal (*ā*) lassen oft das Ursprüngliche erkennen.

G 2 hat namentlich in den ersten Büchern orthographisch und grammatisch den überlieferten Text zu glätten gesucht, unverständliches weggelassen oder emendiert; doch blieben immer manche auffällige Formen, die dann wieder ein Corrector zu beseitigen suchte: *pululassent, arruerunt, necterrent, scitum, octovus* (= *octavus*); anderes s. Arch. VII, S. 289. Die Hand wechselt mit dem Anfang des vierten Buches, und von hier an ist die Uebereinstimmung mit G 1 noch grösser, hat auch manche weitere Verwilderung des Textes stattgefunden. Eigenthümlich ist das nicht seltene Eintreten von *r* statt *s*, namentlich in Namen, die dem Schreiber nicht geläufig waren: *Tarvirio* (für *Tarvisio*), *Perana* (für *Pesana*), *Taro* (für *Taso*), *Girae* (für *Gisae*), *Seroald* (für *Sesoal*), *Raburrum* (für *Saburrum*). Dies lässt keinen Zweifel, dass dem Schreiber ein Angelsächsischer Codex zu Grunde lag¹⁾. Damit hängt auch die Umwandlung der von Paulus gebrauchten Fränkischen und Langobardischen Namen zusammen. Wir lesen *Thiadbert, Thiadric*, statt *-oald* oder *-uald* in der Endung immer *-wald* (*-uuald*); *Audoïn* verwandelt sich in *Ottwini*, *Alboïn* in *Alb-wini* u. s. w. Wo G 2 selbst zu Hause, ist, da es an jeder alten Bezeichnung fehlt, der Einband ein moderner ist, nicht zu ermitteln. Ist aber die oben ausgesprochene Vermuthung begründet, dass F 1 aus dieser Handschrift Correcturen erfahren

1) Ein solcher war der, von dem die Casseler Fragmente (G *2) erhalten. Von derselben Hand, wie Pertz bemerkt, wie der Cod. Vatic. Palat. 377 (Arch. V, 303) und der Heidelberger Jordanis, also wahrscheinlich früher S. Martini Mogunt.

hat, so muss sie, da das schwerlich schon in Italien geschehen sein kann, in Sangallen oder in der Nähe gewesen sein.

Bemerkenswerth ist auch, dass manche Correcturen in F 1 und G 2, und ebenso in F 1 und G 1 zusammenstimmen. Das vorhin hervorgehobene *ignorarent* fügt auch G 1 nachträglich ein; I, 20 füllen F 1 und G 1 eine durch Weglassung von *respondit* (das G 2 hat) entstandene Lücke durch nachträgliche Einschaltung von *ait* aus; I, 8 ändern sie beide *ridiculam* in *ridiculosam*; II, 1 schreibt über das aus *Getas* entstandene *gentes* G 1: *vel Gothos*, F 1 corrigiert *Gothos*; II, 30 ist aus dem *vir fortis* des Paulus in F 1 *virtis*, in G 1 *virtutis* geworden, F 1 (wo zugleich *virtutis* geändert) und G 1 helfen durch Einschalten von *magnae*, das G 4 ebenfalls nachträgt, G 2 schon im Text hat (so vielleicht die Quelle dieser Besserung war); IV, 9 (10) ändern beide ohne Grund und ohne Autorität in dem Briefe Gregors *pure* in *summopere*. III, 31 schaltet G 1 nach *dolum existimantes* ein unnöthiges *perempti sunt* ein; F 1 vor *que* erst *gentes* und nach *tradiderunt* dann *peremptae sunt* (was auch in F 2. 3. 4 übergegangen). In der berühmten Stelle II, 32 ist in F 1 *hospites* geändert in *partes* (was F. 2. 3. 4 aufnahmen), in G 1 übergeschrieben *vel patres* (offenbar verlesen aus *partes*). So könnte man zu der Annahme kommen, dass die beiden Handschriften gleichzeitig durchcorrigiert wären. An andern Stellen ist aber auch der Text von F 1 zu Correcturen in G 1 benutzt: in III, 10 giebt der Corrector für die Formen *Hevini* und *Ewini* die von F 1 *Eoin*, über das richtige *Garibaldi* schreibt er *on* und giebt so die falsche Form von F 1 *Gonbaldi*, die hier wieder in *Gundobaldi* geändert ist. VI, 26 hat F 1 statt *de Belluno* entstellt *de bellum non*; G 1 corrigiert sein *de Belluno* darnach in *de bello non*, während in F 1 später *Belluna* hergestellt ist. Dasselbe Verhältnis findet VI, 32 statt: F 1 hat falsch *rematis* für *reumatis*, G 1 corrigiert dies darnach, während später in F 1 *reumatis* hergestellt ward. F 1 ist also vor diesen Correcturen in G 1 benutzt. Eine besonders auffallende Stelle ist noch VI, 20, wo F 1 *pseudo regem* entstellt hat in *freudo* (vielleicht ursprünglich *reudo*) *regem*, und nun G 1 über das richtige *pseudo*-geschrieben hat *freodo*, als sei es der Name des Königs. Andere Correcturen sind auch mit G 2 gemeinschaftlich: wenn I, 1 G 1 zu *condigna* am Rande bemerkt *vel contigua*, so setzt der Corrector von G 2, wie schon angeführt, dies in den Text. I, 23 verbessern alle das unverständliche *agere* (*ageret*) in *a rege*; VI, 15 ändern sie *a soli* statt *a solita* in *a sola*. Doch sind solche Fälle seltener und konnten ebenso wie die zahlreichen kleinen orthographischen und grammatischen Aenderungen wol unabhängig von einander entstehen. Jedenfalls ist G 2 nicht auf G 1 zurück-

zuführen: an mehr als einer Stelle steht er F 1 näher als dieser und hat da unzweifelhaft die Lesart der gemeinschaftlichen Grundlage bewahrt.

Eigenthümlich sind G 1 von derselben Hand geschriebene kurze Inhaltsangaben, z. B. I, 10: *Pugna Winilorum cum Wandalis*; I, 12: *Hic singulare certamen*; I, 14: *Primus rex Langobardorum Agelmund*. Sie finden sich nirgends sonst und geben keinen Anhalt, um die Stellung des Codex näher zu bestimmen. Wo derselbe geschrieben und aufbewahrt, ehe er nach dem später gegründeten Weingarten kam, ist schwer zu sagen. Ich weiss nicht, ob man aus der zu IV, 37 (39), wo von der Herkunft des Paulus die Rede, an den Rand zu einem Kreuz von gleichzeitiger Hand hinzugefügten barbarischen Notiz: *De ista cruce in antea usque in alia require de ille omo qui hunc librum fecit*, schliessen darf, dass er auch eher nach Italien als nach Deutschland gehöre. Die Schrift ist eine von Anfang bis zum Schluss wesentlich gleichmässige Minuskel des 9. Jahrhunderts; charakteristisch aber ein dem sog. Langobardischen sich näherndes *a*, was ebenso wie die in Deutschland ungewöhnliche Weisse des Pergaments vielleicht auch für den italienischen Ursprung angeführt werden kann. Ob aber die unläugbaren Beziehungen zwischen F 1 und G 1 schon hier und nicht erst in Sangallen oder in einem der benachbarten deutschen Klöster stattgefunden haben, muss dahingestellt bleiben.

Auch von G 3 ist meines Wissens die Heimath nicht zu bestimmen; für die Zugehörigkeit zu einem Bairischen oder Oesterreichischen Kloster spricht nur, dass eine Abschrift des 12. Jahrhunderts aus Göttweih stammt. G 4 gehörte früher dem Kloster Campen. Das Casseler Fragment ist aus Mainz, der Middlehiller Auszug aus Metz; eine andere hierher zu stellende Handschrift (G 6) in Cheltenham (Middlehill) aus Reims; verwandte Trierer und Utrechter sind nachher noch zu erwähnen.

Es sind also wesentlich nur Deutsche Handschriften, welche diesen Text bieten: während die Ableitungen von F 1 sich in Italien finden, scheint kein Codex G dort erhalten zu sein. Gehörte aber G 1, wie es wahrscheinlich ist, nach Italien, so ist auch die gemeinschaftliche Grundlage für ihn und G 2, und weiter von G 3 und 4 hier zu suchen. In dieser waren die Indices zu I und II auf eigene Hand ergänzt, der zu VI bewahrt, aus irgend einem Grunde das letzte Capitel von IV verloren. Ein solches Exemplar, das nach Deutschland kam, ward hier die Quelle, aus der weitere Abschriften direct und indirect flossen.

Als charakteristisch für den zu Grunde liegenden Text sind noch einige Formen hervorzuheben. Er giebt *Gebidano-*rum statt *Gepidorum*, *Saxonorum* statt *Saxonum*, oder wie

andere Handschriften schreiben *Saxorum*, *Lupo* und *Lupon* statt *Lupus* und *Lupi*; ausserdem *Agio* statt *Aio* u. a.: einen bestimmten Schluss über die Entstehung weiss ich daraus aber nicht zu machen.

Zur Classe G gehören noch eine Anzahl Handschriften, die alle Eigenthümlichkeiten derselben zeigen, sich aber zugleich von dem echten Text des Paulus weiter entfernen (G 5). Zwei unter ihnen (Haag und Trier) gehen bis ins 9. und 10. Jahrhundert hinauf, während von drei anderen zwei jetzt der Bibliothek des Vatican (1981, Christ. 378) angehören, beide aber früher sich diesseits der Alpen befanden, die dritte, einst *liber Waldemari regis Danorum*, jetzt in Gotha bewahrt wird. Ueber die Trierer Handschrift und damit über den Charakter dieser Texte überhaupt hat Bethmann (Arch. VII, S. 293) gesprochen: das Eigenthümliche ist eine so freie Behandlung von Paulus' Werk, dass oft mehr nur der Sinn als die Worte wiedergegeben, der Sinn aber auch entstellt oder durch Zusätze u. s. w. verändert wird. Die Handschriften sind besonders nur dadurch interessant, dass sie zeigen, wie früh man sich solche Umgestaltungen mit einem Buch wie dem des Paulus erlaubte: sie erinnern fast an die Uebersetzungen, welche die älteren Vitae in den späteren Schulen erfahren haben. Dabei schliesst wenigstens die Trierer Handschrift sich in den sächsisch umgewandelten Namensformen an G 2 an, führt aber das Princip noch weiter (*Otheri* statt *Authari*, *Liafgis* für *Leupichis* u. s. w.). Ueberhaupt scheint ein näherer Zusammenhang mit G 2 zu bestehen, nicht blos in einzelnen Lesarten, auch in dem was jene Handschrift ändert oder zusetzt. V, 33 liest G 2 aus Correctur: *et exinde*, V, 38 ebenso *de his causis*, beides hat G 5; V, 2 ist ein *eum*, nachher *desuper* in G 2 radiert, beides fehlt G 5. An einer andern Stelle nähert sich der Text G 3: dieser ändert I, 23 das *Latingi* dieser Recension in *Latini* und G 5 liest: *Latini a rege Latino dicti sunt*. Doch ist bei der Willkürlichkeit, mit der hier der Text behandelt ist, auf solche Uebereinstimmungen kein zu grosses Gewicht zu legen¹⁾.

Es giebt noch eine erhebliche Anzahl Handschriften des Paulus, die aber jünger sind und für die Constituierung des Textes und speciell diese Untersuchung geringes Interesse gewähren: nur für die Geschichte desselben kommen sie in Betracht. Ich habe diese Classen H. I. K. L genannt. H schliesst sich meist an D an, scheint aber einen andern Text daneben benutzt zu haben. Bei den Handschriften I ist die Verbindung ver-

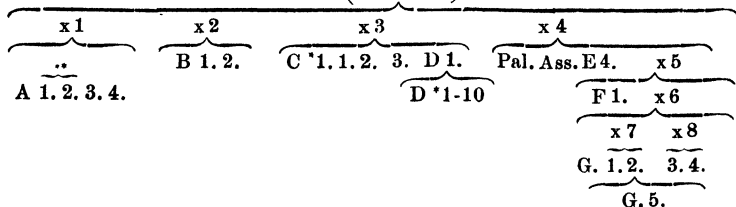
1) Wenn Bethmann, Arch. VII, S. 294 sagt, es fänden sich in G 5c (Trier) Stellen, die in den andern G fehlen, so glaube ich, beruht das auf Irrthum. Die Handschrift war von Wyttenbach nur so verglichen, dass er die Abweichungen angab, die sie von G 2 (Heidelberg) darbot.

schiedener Texte noch deutlicher. Ich hebe I 1, eine Freisinger Handschrift des 11. Jahrhunderts, jetzt München 6391, hervor, die wieder Ableitungen in Tegernsee und Benedictbeuern fand, deren Text deutlich auf einer Combination von C und G beruht. I, 25, wo in der Aufzählung der Beinamen des Justinian die Handschriften manche Verwirrung angerichtet, lässt I 1 mit C nach *Alamannicus* aus *Gothicus*, *Francicus*, *Germanicus* und schreibt *Antiquus* statt *Anticus*, schaltet dann aus G *Francicus*, *Germanicus*, *Ibanicus* ein, das letzte entstellt aus *Alanicus*, nimmt aber auch dieses aus C auf, dem der Schluss angehört. Eine andere Stelle ist VI, 55, wo die Texte A. F. G u. s. w. haben: *ad basilicam sanctae Dei genetricis*, C. D statt dessen: *ad s. D. g. ecclesiam*, diese Handschrift aber: *ad basilicam s. D. g. ecclesiam*. Uebrigens folgt I 1 mehr C 2. 3 als C 1 (V, 16 hat er mit jenen *Grecorum* statt *eorum*), schliesst sich wenigstens an einer Stelle (III, 29) unter den G-Handschriften am nächsten an G *3 an. — Der Text hat dadurch ein gewisses Interesse, dass er offenbar von Peutinger bei seiner Ausgabe benutzt ist und manche Lesarten auch der späteren Editionen auf ihm beruhen. So III, 31 das ganz verkehrte *Per Placentiam* auf dem entstellten *per penitentiam* von I 1. Doch legte Peutinger, wie schon Bethmann (Arch. VII, S. 314) gezeigt, den Codex A 3 oder einen nahe verwandten zu Grunde (s. z. B. III, 3). Dass die Editio princeps (Ascensiana) aus einer der Ableitungen von F stammt, hat ebenfalls Bethmann (a. a. O. S. 296 ff.) schon hervorgehoben: der Zusatz II, 32 *Alboin Mediolanum*, das unsinnige *per Freodonem regem* VI, 20, *per Hinum fluvium qui juxta Danubium fluit* VI, 37 ergeben das zur Genüge. Dazu kommt V, 6 eine längere Einschaltung, die nur F 2 mit seinen Ableitungen hat, unter denen zwei Pariser Handschriften (6159. 6815) sich befinden ¹⁾. Lindenbruch hat die Kopenhagener Handschrift besessen, beruft sich aber vorzugsweise auf einen Codex des Ortelius, der der Classe C zuzurechnen ist. Gruter benutzte zwei Palatini, den Heidelberger (G 2) und den noch im Vatikan befindlichen, Pal. 927 (F 4). Durch Muratori wurden eine Handschrift B, der Ambrosianus, und F 2 (Monza) näher bekannt. Für die Feststellung des genuinen Textes haben diese Ausgaben keinen Werth.

Für die handschriftliche Ueberlieferung ergeben die vorhergehenden Untersuchungen folgendes Verhältniss der in Betracht kommenden Handschriften oder Handschriftenklassen:

1) Dagegen ist eine grössere Lücke V, 3 nur in einer Pariser Handschrift des 11. Jahrhunderts (I 3), und, wenn Muratoris Angabe richtig, der Ambrosianischen (B 2), die unter sich allerdings eine gewisse Verwandtschaft haben, nachgewiesen.

X (Urcodex)



Dass überall auch noch mehrere Mittelglieder vorhanden gewesen sein können, auch noch zwischen X und den verschiedenen x, versteht sich von selbst; einzelne offenbare Verderbnisse sind diesen oder mehreren von ihnen gemeinsam. Das Resultat, worauf es ankommt, ist, dass es eine Anzahl unter sich unabhängiger Ableitungen von dem Archetypus giebt.

Die ältesten uns erhaltenen Handschriften, das Fragment von Assisi und F 1, gehören einer Classe an, die durch auffallende Orthographie und grammatische Uncorrectheit sich vor den andern hervorthut. Alles dies dem Paulus oder seinem Schreiber zu vindicieren, wird man allerdings Bedenken tragen müssen. Finden sich in B, C und D 1 ähnliche Dinge, so keineswegs immer dieselben: eben sie und ebenso mehrere G geben den Beweis, dass der Willkür auch späterer Schreiber hier vieles zugerechnet werden muss.

Etwas anders aber ist es, wenn die verschiedenen Classen alle oder doch mehrere von ihnen zusammenstimmen. Es kann in einzelnen Stellen Zufall sein. Aber näher liegt es dann doch anzunehmen, dass hier das gemeinsame Original (X oder ein erstes x) in den Ableitungen getreu erhalten ist¹⁾. Von mehreren Handschriften ist es klar, dass sie sklavisch genug ihre Vorlage copiert haben. Andere sind auch darauf ausgegangen, das ihnen Fremdartige zu beseitigen, grammatische und andere Unregelmässigkeiten zu entfernen. Einer, wie wir annehmen müssen, stattgehabten Verwilderung des Textes in einigen Abschriften steht das Streben zu glätten und bessern in andern gegenüber, wie es sich mitunter in den von alten Händen corrigierten Exemplaren anschaulich zu Tage legt. Die Vergleichung von G 2 mit G 1 zeigt, wie weit das oft

1) Selbst in auffälligen Fehlern ist das der Fall, die nicht wol anders als aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit des ersten Schreibers zu erklären sind. So lesen VI, 38 A 2. C 1. F 1, also die Handschriften ganz verschiedener Classen, *servum* statt *cervum*, was sich wol nur aus einem Verhören des Amanuensis erklärt.

gegangen ist, und verbietet, einem scheinbar correcterem Text, wie ihn jene Handschrift im ersten Theil bietet, Vertrauen zu schenken. Wir sind nicht im Stande zu entscheiden, ob auch A 1 und 2 auf einer solchen Uebearbeitung beruhen; aber wir haben allen Grund anzunehmen, dass sie, die im grossen und ganzen den Text am vollständigsten und correctesten überliefern, auch in den einzelnen Worten und Formen, besonders dann, wenn dieselben mit den anderen Classen, namentlich auch mit F und G stimmen, ihr Original, d. h. für uns den Archetypus, den Repräsentanten von Paulus' Urcodex, getreu wiedergegeben haben.

Eben hierdurch aber werden wir genöthigt, für den Text des Paulus Formen in Anspruch zu nehmen, die auf den ersten Blick Bedenken erregen können. Bethmann hat sich gesträubt, dem Autor zuzuschreiben was seine Handschriften darboten. Er sagt, nachdem er früher (Arch. VII, S. 280) über einzelnes gehandelt (ebend. X, S. 276): 'Daher ist seine Sprache im ganzen richtig und rein von Barbarismen, die wenigen ausgenommen, welche dadurch, dass die Lateinische Sprache im Mittelalter keineswegs eine todte war, sondern als eine wirklich lebende eine eigenthümliche, nicht zu hindernde Entwicklung hatte, gewissermassen unvermeidlich und zur Regel geworden waren, und welche sich daher bei allen Schriftstellern der Zeit in demselben Masse finden, selbst Beda, Alkuin und Einhard nicht ausgenommen, bei denen nur die Herausgeber sie zum Theil wegcorrigiert haben'. Trifft das Letzte auch wol theilweise zu, so ist doch zwischen den Texten des Einhard, wie sie jetzt handschriftlich genau vorliegen, und dem, was die Codices des Paulus bieten, ein grosser Unterschied. Einiges war Bethmann nach einer handschriftlichen Bemerkung geneigt auf die von Paulus benutzten Quellen zurückzuführen, meinte wol, dass derselbe aus Gregor, der Origo, dem verlornen Secundus manche Barbarismen übernommen habe¹. Doch reicht das zur Erklärung dessen was sich findet keineswegs aus, zumal im letzten Buch, wo Paulus am wenigsten fremden Berichten folgte, die Abweichungen von der Grammatik sich eher häufen als vermindern. Als Eigenthümlichkeiten, die er anerkennt, hat Bethmann notiert: die Endung *im* bei Ortsnamen als Nominativ, Accusativ einzeln statt anderer Casus, Accusativi und Nominativi absoluti, *ut* mit dem Indicativ; einige Germanismen, wie *perpetratam habet*; *mox* in der Bedeutung 'sobald als' (IV, 28. 50. VI, 5). Etwas weiter ist er bei der vorläufigen Feststellung des Textes, von den Hand-

1) So bemerkt er: 'II, 28 enthält so viel schlechtes Latein, Anakoluthe, *ut* mit dem Indicativ u. dgl., dass es gewiss aus Secundus wörtlich abgeschrieben'.

schriften gedrängt, aber man darf sagen ängstlich oder widerwillig, gegangen.

Ich habe nach den Grundsätzen, die vorher entwickelt, zu einem noch wesentlich anderen Resultat gelangen, in Orthographie und Grammatik zahlreiche Abweichungen von dem Ueblichen zulassen müssen.

Ich beginne mit jener, wo im ganzen am wenigsten Bedenken stattfinden, andere Denkmäler der Zeit und ältere dasselbe geben. Zweifelhaft freilich kann man sein in Beziehung auf den Gebrauch von *e* und *ae*. Der Palimpsest und A 1 haben fast immer *e*, auch F 1 von erster Hand häufig, die andern Handschriften des 9. Jahrhunderts eher zu viel als zu wenig *e* und *ae*; F 1 und auch A 1 häufig *coepit* oder *cepit* für *cepit*. Hier habe ich geglaubt, das *ae* als Regel beibehalten, aber auch jenes *coepit* aufnehmen zu sollen. Unzweifelhaft zu schreiben war: *obtenuit, retenuit, resedens, possedebat, redeqisset, deminutum*; — *discendit, discripsimus, dispondata, dissilire; possiderunt, obsiderunt, conciperat, decidente, eximerunt, dirimisset, redimerat, abigerunt, accipere = accepere*; auch *stilla* für *stella* hat starke Beglaubigung. Ebenso war unbedenklich aufzunehmen *custus, nepus, aduliscens*; aber auch *provulvuntur*, und dem gegenüber *adolatores, parvolum, postolat, exsoles, doctor* für *ductor* (II, 9), *ducato* für *ducatu*: das alles nicht constant, aber an einzelnen Stellen so überliefert, dass es nicht abgewiesen werden kann; dasselbe gilt einmal (VI, 57) für *auditu* statt *audito*. Der unregelmässige Gebrauch von *h*, so häufig er in einzelnen Handschriften ist, tritt doch zu inconstant auf, um ihn häufiger beizubehalten; ebenso *b* für *v*, und umgekehrt; nur einzelnes, wie *iubat*, musste beibehalten werden; *g* für *c* in *negandos = necandos* und dem einmal gebrauchten *deligatioribus*; daneben *Agebat* für *Aiebat*. Wechsel von *d* und *t* (in *aput, caput*) u. s. w. ist allen älteren Denkmälern eigen, aber von den Schreibern, und wenn Paulus selber schrieb, wahrscheinlich auch von ihm, darin keine Consequenz beobachtet; aufzunehmen war auch *aliquod* für *aliquot*.

Nur graphisch zu betrachten und deshalb nicht aufgenommen ist das Wegbleiben eines von zwei gleichen zusammenstossenden Buchstabens, wovon oben die Rede war und was sich ohne Zweifel schon in dem Archetypus fand: *leges qua* (für *quas*) *sola memoria retinebant* IV, 42 lesen A 1. B 1. F 1. G 1; oder was auf falscher Geminatio beruht: *suae dicionis subjugavit* VI, 1, wie A 1. B 1. C 1 haben. Ungewöhnliche Verbalformen sind *fugire* mit den darauf zurückzuführenden Formen *fugit, confugiere* (häufiger in G als in den andern Handschriften); *cupiit; accesserant* für *acciderant* (III, 5); *sinebit* V, 8; *erabamus* (V, 40). In dem häufigen *possit*, wo man *posset* erwarten sollte und spätere Abschreiber dies

gesetzt haben, kann das *i* = *e* gefasst werden; es steht auch *vellit* für *vellet* (II, 4), *inruerit* für *inrueret* (VI, 24); *mirum dictum* für *dictu* (IV, 2) ist zu gut beglaubigt, um zurückgewiesen zu werden. In der Declination fällt auf *domui* als Genitiv (VI, 16. 23 in der Verbindung *major domui*); *soceris* für *soceri*, wogegen öfter das *s* im Genitiv der dritten Declination fehlt, *regi*, *patri*, *superiori* (IV, 16), *anathemati* (V, 4), wo schwerlich der Dativ gemeint ist. Anders wol wenn es heisst: *minor patri* (IV, 42), oder *risui digna* (I, 8). Als Vocativ wird *cesarem* gebraucht III, 12.

Eine seltene, wenngleich auch sonst überlieferte Form ist *juvenalis*, öfter noch in G. vorkommend, als aufgenommen ist. Auch *iuvenculus* V, 7 schien beibehalten werden zu müssen. *Primis* steht I, 9 in der Bedeutung 'zuerst'. Die Handschriften geben mitunter *nec* für *ne* (z. B. V, 38. 40. VI, 31), was vielleicht in den Text zu setzen war. *Ad* für *a* oder *ab*, und in Zusammensetzungen *adducere* für *abducere* war regelmässig nicht so verbürgt, dass die Aufnahme unbedenklich schien; doch ist es einzeln geschehen (III, 7 *ad Suavis*; VI, 40 *ad duce* nur deshalb nicht, weil das *d* aus Verdoppelung des folgenden Consonanten entstanden sein kann; *adducunt* IV, 37).

In grammatischer Beziehung ist dann zu bemerken die Vertauschung der Geschlechter bei der Verbindung von Substantiven mit Adjectiven und Praepositionen. Wir müssen lesen nicht bloß *praefato sinodo* (VI, 4), auch *ad quod profectum* (I, 4), *fluvium quod* (IV, 45), *montem quoddam* (III, 34), *illud ornatum* (V, 13), *ritum imperiale* (III, 12), *aliud consilium* (VI, 36), *talem votum* (II, 27), *multos pondus* (III, 34), *ea qui* (I, 19). An einem *quod in loco* (IV, 31) habe ich noch Anstoss genommen, zweifle aber nach der Ueberlieferung (A 1. 2. B 1. C 1. D 1. E 1. F 1; in G fehlt das Capitel) nicht, dass es im Archetypus gestanden.

Eine Hauptsache ist der Gebrauch der Casus, namentlich des Ablativ und Accusativ. Es handelt sich da, wie schon bemerkt, mit nichten bloß oder vorzugsweise um ein *m* zu viel, wie wenn *manum* für *manu* (VI, 32), *gratiam* für *gratia* (VI, 44) steht; oder es heisst: *vitam exemptus est* (VI, 56); *ducatum expulit* (VI, 57); *adventum exterritus est* (IV, 8). Zweifelhaft bin ich bei: *eorum predicationem Anglos convertit* (III, 25: A 1. C 1. D 1). Der Accusativ steht auch da wo er bloß graphisch gar nicht zu erklären: *regnum potitus* (VI, 35); *hoc est magnum thesaurum* (III, 11). Des Accusativus absolutus ist schon gedacht: *Vocatum interpretem* (III 2); *vocatum pontificem* (III, 12); *Unulfum adscitum* (V, 2). Auch der Nominativ wird so gebraucht: *Franci cum Saxonibus pugnantes, magna strages facta est* (IV, 31); *ad cerebrum ictus perveniens, hostis ab equo dejectus est* (IV, 37). Es findet sich aber auch

Accusativ und Ablativ verbunden, namentlich wenn zwei Substantive zu dem Particip gehören: *Sublatis Ibor et Aionem* (I, 3); *Adunatis gentibus Rugorumque partem* (I, 19); oder *Accepta obside sororem* (V, 8); aber auch allein: *facta pacem* (III, 27), *nemine scientem* (IV, 40): und hier wieder an ein verkehrt angehängtes *m* zu denken, verbietet *relicto puerum* (IV, 41), *Cyrum eiecto* (VI, 34), *eum residente* (VI, 37). Auch der Nominativ scheint so gebraucht. Ich habe aufnehmen zu sollen geglaubt: *Extincto Mauricio ejusque filius* (IV, 36); und auch noch weiterem scheinen die Handschriften das Wort zu reden: *egressi omnibus* (V, 3: A 1. B 1. F 1). Solche Verbindungen wird man doch kaum, auch wenn Paulus dictierte, dem Amanuensis zuschreiben dürfen. Es zeigt sich offenbar eine Vorliebe für Zusammenstellung verschiedener Casus. Es heisst *annum et mensibus* (IV, 44), *unum anno* (I, 25), und dem entspricht es dann auch nur, wenn geschrieben steht: *eodemque volumen, eodem codicem* (beides I, 25), *eodem ostium* (V, 3), *eodem cubiculum* (V, 2); *eadem urbem* (II, 13), *eadem civitatem* (VI, 13), *eadem basilicam* (III, 23), *eadem provinciam* (VI, 24); *cuncta suppellectilem* (VI, 57); *in medio campum* (IV, 37); *regia — dignitatem* (III, 35); *subito adventum* (V, 9); *via latam* (VI, 37); *ei pugnaturum* (II, 1).

Nach diesen Beispielen wird man an dem unregelmässigen Gebrauch der Casus bei Praepositionen keinen Anstoss nehmen: *in insulam communivit* (VI, 19); *Habitaverunt in Pannoniam* (II, 7); — *in caelum apparuit* (IV, 16); *in palatium manere* (V, 4); *in silvam latens* (V, 39); *in medium civitatis concremari fecit* (VI, 49, selbst in den früheren Ausgaben wie von allen Handschriften beibehalten); *in regnum . . . gerebat principatum* (VI, 23, ebenso); *in quam partem . . . quiesceret* (V, 34, ebenso); — *cum victoriam* (IV, 16); — *de adventum* (V, 8); *de Unulfum* (V, 4); *de Britanniam* (VI, 37), vielleicht auch *de quod* (III, 34); — *a Fano civitatem* (VI, 56); *ab orientis partem* (II, 16); — *pro redemptionem* (VI, 40); — *sub regulae iugum* (wenn nicht *iugu*) *vivere fecit* (VI, 40).

Zweifelhaft erscheinen Fälle, wo das Subject im Accusativ steht. Aufzunehmen war *Pannoniam pertingit* (II, 8) nach der Uebereinstimmung fast aller älteren Handschriften; anderswo treffen wenigstens A 1 und F 1 zusammen (*rex Liudprandum* VI, 58).

Man darf aber nicht glauben, es sei eine einseitige Vorliebe für den Accusativ, die sich zeige¹⁾. Ebenso gross, ja grösser ist die Zahl der Fälle, wo die Handschriften nöthigen, Ablativformen aufzunehmen, wo solche nicht am Platze. So bei Praepositionen: *in Francia mittere* (IV, 1); *in Francia fugere* (VI, 35); *in Alexandria direxit* (VI, 36); *in qua con-*

1) Vgl. Bluhme, Die gens Langob. II, S. 33 ff.

fugerat (III, 18); *in basilica confugit* (VI, 51); *in gratia receptus* (IV, 3); — *ad terra* (III, 24), *ad fine* (I, 21); *usque a mense* (IV, 2: A 1. F 1); und damit man nicht meine, es liesse sich hier umgekehrt durch ein übergeschriebenes und dann übersehenes *m* oder durch die Aussprache der Zeit, welche das *m* am Ende nicht hören liess, die Sache erklären¹⁾, auch: *in partibus divisus* (III, 24); — *post tempore* (III, 22); — *ob detrimento* (III, 17); — *per medio* (V, 3); *per juramento* (III, 12); — *apud filio* (IV, 29) neben *apud basilica* (IV, 42).

Dazu kommen dann Fälle, wo das Object im Ablativ steht: *qua gerebat* (I, 15), *qua gestabat* (III, 30); *patria repperet* (I, 20); *sua faretra suspendit* (IV, 37); *prima se scribebat* (IV, 36); *manu tetigisset* (III, 31); *occasione reperit* (III, 18); *eodem percussit* (IV, 51); *eodem poni fecit* (III, 34); *populo rexit* (VI, 2); *bello gerere* (IV, 16); *evaginato ense tenens* (IV, 51); vielleicht auch *jure indeptus est* (I, 12). Einzeln findet sich so auch der Dativ: *ducatus gerebat* (VI, 3).

Daneben erscheint ein Nominativ cum infinitivo wenig auffallend: *Gambara postulasse*, *Frea consilium dedisse*.... *subjunxisse* (I, 8); *Peredeo directus esse* (II, 30).

Ob das dem Infinitiv angehängte *t* aufzunehmen, erscheint zweifelhaft; einmal aber wenigstens ist *se vellet* so verbürgt (V, 4: A 1. 2. 4. B 2. D 1. E 1. F 1. G 1. *2. 2. 3. 4. *5), dass man es nicht beseitigen kann; und auch *prodesset* in einem Brief Papst Gregors (IV, 9), wenn auch vielleicht durch das dicht davor stehende *ut* veranlasst, ist unzweifelhaft auf den Archetypus zurückzuführen (fast alle A, B. C 1. D 1. F 1. G 1—5. H 1. I 1). Steht dagegen IV, 37 *ut*.... *continere*, so ist der Autor wol aus der Construction gefallen, wie es an Beispielen dafür auch sonst nicht fehlt.

Alle diese Erscheinungen finden sich weder allein in Capiteln, die aus anderen älteren Büchern abgeschrieben sind, noch ausschliesslich in einem oder dem anderen Theil des Werkes, wenn auch etwas häufiger im 6. Buch, namentlich dem 16. Capitel und folgenden; sie sind andererseits nicht so constant, dass sich wieder eine bestimmte Regel in ihnen nachweisen liesse: meist kommt das Richtige daneben, ja häufiger als diese Unregelmässigkeiten vor. Es ist möglich, dass die Handschriften, welche sie häufiger bringen (besonders D 1, F 1, G 1. 3, z. Th. auch B 1) mehr von dem Original des Paulus bewahrt haben als jetzt, namentlich A 1 gegenüber, aufzunehmen gerechtfertigt erscheint. Besonders wo A 2 und F 1 übereinstimmen, zwei Handschriften weit aus einander liegender Classen, ist eine gewisse Wahrscheinlichkeit gegeben, dass

1) Vgl. was oben S. 548 über das Wegfallen des *m* in F 1 und dem Palimpsest bemerkt ist.

diese Verwandtschaft auf das Original zurückgeht. Weicht dann A 1 ab, so kann diese doch immer erst der Mitte des 9. Jahrhunderts angehörige Handschrift manches Anstössige beseitigt haben; es können auch bei der Collation spätere Correcturen übersehen oder nicht alles angemerkt sein, was erst durch die Vergleichung mit anderen Handschriften Bedeutung erhält. Die Ausgabe durfte vielleicht an manchen Stellen weiter gehen, als sie gethan. Ich glaube sagen zu dürfen, dass eher zu wenig als zu viel solcher Abweichungen von den Gesetzen der Grammatik in den Text des Paulus Aufnahme gefunden hat. Darüber kann jedenfalls kein Zweifel sein, dass derselbe in nicht geringem Masse die Einwirkung der zu seiner Zeit herrschenden Vulgarsprache erfahren hat.

Es ward zu Anfang die Frage offen gelassen, wie viel davon auf die Schuld der Schreiber, denen Paulus dictierte, oder eines ersten Abschreibers zu schieben sei. So viel aber erhellt doch aus dem was angeführt, dass unmöglich alles oder auch nur ein überwiegender Theil auf ihre Rechnung gesetzt werden kann, dass Paulus selbst unter diesem Einfluss gestanden haben muss.

Ich sehe da der Frage entgegen, wie sich die anderen Werke desselben hierzu verhalten, ob sie die gleichen Erscheinungen darbieten oder vielleicht so viel correcter geschrieben sind, dass sie dahin führen müssen, die Eigenthümlichkeiten, welche die Handschriften der *Historia Langobardorum* darbieten, auf besondere Umstände, eine erste fehlerhafte Abschrift oder dergleichen, zurückzuführen. Darauf ist aber nur zu antworten, dass von diesen Werken bisher wol kaum eins in authentischer Gestalt vorliegt. Am meisten in Betracht kommt die *Historia Romana*, namentlich die letzten Bücher, welche Paulus selbständig gearbeitet hat, und für die von Bethmann eine Anzahl Handschriften verglichen ist, ohne dass von ihm doch der Text auf Grund der ältesten schon definitiv festgestellt wäre. Ich finde da wenigstens manche analoge Erscheinungen: *innumera multitudo diffusa constat; terrae moto; singulare principatum; flumen qui; sedes quo; egresso ... igni magna; excepto duabus regionibus; in urbe confugit; in fide susceptus; in locum für in loco*. Hiernach ist kaum zu zweifeln, dass eine genaue Vergleichung der ältesten Handschriften unter Ausscheidung späterer Correcturen noch erheblich mehr Parallelen darbieten wird. Anderes zeigt die 'a Paulo dictata' epistola des Klosters Monte Cassino an Karl nach zwei Handschriften, welche Bethmann benutzte: *sublimiorem vestimentum; quod vestimentum* (ein Codex: *quod vestimento*) *utuntur; una lectione(m) legi praecepit; vestra sublimitate(m) dominamque nostram regina vestrosque liberos u. s. w.* Eine *Expositio in regulam S. Benedicti* ist dem Paulus abgesprochen, auch weil

sie 'barbarissime scripta'. Bethmann will es nicht gelten lassen (Arch. X, S. 300), die Schuld jedenfalls auf die Abschreiber schieben. Wenigstens hierzu scheint kein hinreichender Grund¹.

Auch die ziemlich zahlreichen Gedichte des Paulus kommen in Betracht. Sie zeigen eine nicht geringe Gewandtheit im Gebrauch des Verses wie der Sprache. Meint man aber, dass grammatische Incorrectheiten, wie die *Historia Langobardorum* sie zeigt, damit unverträglich sind, so ist wol zu erwidern, dass die metrische Form eben der Willkür einen gewissen Zügel anlegte, dass hier auch am ersten Vorbilder und auf sie gestützte Reminiscenzen den Autor innerhalb festerer Schranken halten konnten²).

1) Mabillon hat Ann. S. Ben. I, S. 397 der Hand des Paulus einen Codex der Briefe Gregors mit dem vorstehenden Briefe an Abt Adalhard von Corbie zugeschrieben, der jetzt in Paris bewahrt wird; Bethmann aber schon bemerkt (Arch. X, S. 298), dass der Brief auf einen Schreiber hinweist. An einen andern Paulus zu denken, ist gewiss kein Grund. Er zeigt, dass der Autor wol auf Correctheit Gewicht legte. Ich lasse ihn hier abdrucken:

Carissimo fratri et domino Adalardo viro Dei Paulus supplex. Cupieram, dilecte mi, aetate praeterita videre faciem tuam, quando illis in partibus fui; sed praepeditus lassitudine sonipedum ad te venire non potui. Interioribus tamen oculis, quibus solis valeo, tuae fraternitatis dulcedinem frequenter aspicio. Volueram equidem tuis imperiis jam ante parere; sed utpote pauper et cui desunt librarii, prius hoc facere nequivi, maxime cum me tam proluxa validudo contriverit, ut a mense Septembrio pene usque ad diem nativitatis Domini lectulo detentus sim, neque licuerit clericulo illi, qui haec eadem utcumque scripsit, manum ad atramentarium mittere. Suscipe tamen quamvis sero epistolas quas desiderasti; et quia mihi eas ante relegere prae occupatione totas non licuit, 34 ex eis scito relectas et prout potui emendatas esse, praeter pauca loca, in quibus minus inveni, et tamen meo ea sensu supplere nolui, ne viderer tanti doctoris verba immutare; quibus in locis et forinsecus ad aurem zetam, quod est vitii signum, apposui. Tua itaque fraternitas, si se facultas dederit, reliquas epistolas ad emendatiorem relegere studeat codicem, sed et loca in quibus minus habetur, nihilominus supplere. Hoc tamen sanctitati tuae suadeo, ne passim propter aliqua quae in eis minus idoneos latere magis quam scire convenit, publicentur. Vale, frater amabilis, semper in bonis gliscens; et cum mentem ad superna tetenderis, memento mei.

Ante suos refluus Renus repedabit ad ortus,

Ante petet fontem clara Mosella suum,

Quam tuus e nostro carum ac memorabile semper

Dulce Adalard nomen pectore cedat amor.

Tu quoque si felix vigeas de munere Christi,

Esto memor Pauli tempus in omne tui.

2) Ich will hier nur bemerken, dass die Sangaller Handschrift der von Dümmler (Z. f. D. Alterth. XII) herausgegebenen Gedichte doch auch manches bietet, was an die Codices der *Historia Langobardorum* erinnert: wiederholt *v* für *b*, *ac* für *hac*, *arvam* für *arva*, *superante* für *superantem*, *summum* für *summo*, *nervosi* für *nervosis*; *in viridi* . . . *arvum*.